

Schlussbericht
Fusionsabklärungen Gettnau-Willisau

Version
für öffentliche Vernehmlassung

1 DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

Sofern die Abklärungen zeigen, dass ein Zusammenschluss den Einwohnergemeinden Vorteile bringt, soll am 29. März 2020 die Bevölkerung über das Zusammengehen der Einwohnergemeinde Gettnau mit der Einwohnergemeinde Willisau entscheiden. Sollte einer Fusion zugestimmt werden, wird diese auf den 1. Januar 2021 umgesetzt.

Zusammenschluss zur Einwohnergemeinde Willisau: Die Einwohnergemeinde Gettnau wird von der Einwohnergemeinde Willisau aufgenommen. Die Einwohnergemeinde Willisau bleibt als Rechtssubjekt bestehen und überträgt ihr Gemeinderecht auf das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau. Dies bedeutet bei einer Fusion, dass grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der fusionierenden Einwohnergemeinde Gettnau auf die Einwohnergemeinde Willisau übergehen. Somit werden z.B. alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion noch bestehenden Vertragsverhältnisse übernommen. Die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden werden im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der fusionierten Einwohnergemeinde übertragen.

Der Gemeindegemeinde Name der aufnehmenden Einwohnergemeinde bleibt bestehen (Willisau). Der Name Gettnau bleibt als Bezeichnung für den Ortsteil bestehen. Die Beschriftung der Ortstafeln nach Strassenverkehrsrecht für den Ortsteil Gettnau wird mit dem Namen der neuen Einwohnergemeinde ergänzt: Gettnau (Stadt Willisau).

Wappen: Das Gemeindegewappen der aufnehmenden Einwohnergemeinde Willisau bleibt bestehen. Das Wappen von Gettnau verliert den Status als offizielles Gemeindegewappen, kann aber im Ortsteil weiterverwendet werden (z.B. für Vereine).

Bürgerrecht / Heimatort Willisau: Das Bürgerrecht der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau wird automatisch durch das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Willisau ersetzt. Die Ausweise werden auf die neuen Gegebenheiten angepasst, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Gründung eines Ortsteilvereins Gettnau: Unter der Leitung der Hochschule Luzern HSLU wurde in einem Teilprojekt die Rolle des neuen Ortsteils in einer vereinigten Einwohnergemeinde gesondert bearbeitet. Dies erfolgte unter anderem unter Einbezug der Bevölkerung in zwei Bevölkerungsforen in Gettnau respektive in Willisau. Basierend auf den erwähnten Erkenntnissen über den Nutzen von Ortsteilstrukturen in fusionierten Einwohnergemeinden wird empfohlen, die Gründung eines Ortsvereins anzuregen, diesen durch die Einwohnergemeinde zu fördern und als Ansprechpartner anzuerkennen. Entsprechend ist der Verein insbesondere mit dem Anhörungs- und Vorschlagsrecht in Belangen des neuen Ortsteils auszustatten.

Gemeindeführungsmodell: Das Delegiertenmodell mit Geschäftsleitung ist vom Gemeinderat wie vom Stadtrat als das richtige Führungsmodell für Willisau bezeichnet worden. Dieses hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Auf Antrag der Parteien wird das Gemeindeführungsmodell zurzeit überprüft.

Sitzgarantie in Stadtrat und Kommissionen: Eine Sitzgarantie kann gemäss kant. Gesetzgebung für die ersten vier Jahre der fusionierten Einwohnergemeinde für die kleinere Einwohnergemeinde gewährt werden. Eine Sitzgarantie für Gettnau im Stadtrat ist nicht vorgesehen. Personen aus Gettnau und Willisau können für den Stadtrat kandidieren. Die drei an der Urne gewählten Kommissionen (Controllingkommission, Einbürgerungskommission, Bildungskommission) sowie das Urnenbüro sollen für die erste Legislatur um ein Mitglied erhöht werden (mit Stichtagsentscheid des Präsidiums für die ersten vier Jahre). Dieser Sitz wird Gettnau zugesichert. Danach ist die Mitgliederzahl wieder auf die Zahl gemäss Gemeindeordnung zu reduzieren. Falls für eine der drei Kommissionen oder das Urnenbüro keine Kandidatur aus Gettnau vorliegt, so erfolgt keine Erhöhung der Sitzzahl und die Sitzgarantie verfällt. Diese Sonderregelung für vier Jahre ist im Fusionsvertrag festzuhalten. Mit der Genehmigung der Fusion respektive des Wahlverfahrens

mit Sitzgarantie durch den Kantonsrat wird dieses Verfahren rechtsverbindlich. Der Kantonsratsbeschluss hat somit zeitlich vor der Anordnung der Wahlen im Urnenverfahren zu erfolgen bzw. die Anordnung hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Kantonsrat die Regelung genehmigt.

Bei der Besetzung der Behörden und Kommissionen soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung des Ortsteils Gettnau geachtet werden.

Anzahl Stadträte und Wahl in Ressorts: Der neue Stadtrat zählt fünf Mitglieder. Analog der Gemeindeordnung Willisau sollen Präsident/in und Ammann/Amtfrau direkt in die Funktion gewählt werden.

Einbürgerungskommission: In Gettnau beschliesst die Gemeindeversammlung über Einbürgerungen. In Zukunft ist die Lösung von Willisau zu übernehmen. Die Einbürgerungskommission hat Entscheidungskompetenz und beschliesst alle Einbürgerungen in eigener Kompetenz. Diese Kommission prüft die Gesuche und hat die Kenntnisse für gesetzeskonforme Beschlüsse.

Bildungskommission: Künftig wird eine Bildungskommission mit Beratungsfunktion (ohne Entscheidungskompetenz) gewählt. Das heisst, es wird das Modell von Willisau beibehalten bzw. übernommen. Aus zwei Bildungskommissionen wird eine.

Urnenabstimmungen / Gemeindeversammlung: Die Regelung für Urnenabstimmungen ist gemäss der Gemeindeordnung von Willisau zu übernehmen. Es wird weiterhin eine Gemeindeversammlung in der Festhalle Willisau stattfinden.

Verwaltungsstruktur/Personal: Im Grundsatz werden die heutigen organisatorischen und rechtlichen Strukturen der Einwohnergemeinde Willisau von der fusionierten Einwohnergemeinde übernommen. In Gettnau ist der Gemeinderat auch operativ tätig. In Willisau beschränkt sich die Ratstätigkeit auf den strategischen Bereich. In der Verwaltung von Gettnau arbeiten vier Personen mit 245 Stellenprozenten, davon ein Lernender im 2. Lehrjahr. Dazu kommen die operativen Pensen des Gemeinderats, so dass in Gettnau für die operative Tätigkeit rund 300 Stellenprozente eingesetzt werden. In Willisau sind es 1'850 Stellenprozente, verteilt auf 22 Mitarbeitende und sechs Lernende. Die Verwaltungsmitarbeiterin und der Lernende von Gettnau werden übernommen. Ein Teil der nicht mit Personal von Gettnau abgedeckten operativen Stellenprozente muss in der Verwaltung von Willisau neu besetzt werden. Der Gemeindeschreiber von Gettnau wird bei einer Fusion seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber auf den 31. Dezember 2020 aufgeben und in Pension gehen. Diese personelle Ausgangslage ergibt ein mögliches Sparpotenzial von ca 80 Stellenprozenten. Übernommen werden auch die Gettnauer Werkdienst- und Hauswartmitarbeitenden.

Verwaltungsstandort: Die Verwaltung ist auf das Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum in Willisau zu konzentrieren. In Gettnau ist ein Anschlagkasten und ein Briefkasten (für Abstimmungen) zu installieren. Das Archiv in Gettnau ist auf den Zeitpunkt der Fusion abzuschliessen. Da das Archiv in Willisau keine zusätzlichen Kapazitäten hat, ist ein neuer Standort in der Nähe der Verwaltung zu suchen.

Schulstandort und Schulmodelle: Im Grundsatz sollen die Schulmodelle der Schulen Willisau und Gettnau im gleichen Rahmen weitergeführt werden. Auf pädagogischer Ebene sollen die Konzeptionen mittel- und langfristig zusammengeführt werden.

Der Schulstandort Gettnau bleibt bestehen. Mit der Fusion entsteht für den Primarschulkreis Willisau neben den drei Standorten Zentrum, Käppelimatt und Schülen/Rohrmatt in Willisau der vierte Standort Gettnau. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Verschiebungen von Lernenden zwischen den Schulstandorten stattfinden können, um die Klassengrössen zu optimieren. In der Regel sollte der Schüleraustausch erst ab der 5. Klasse erfolgen.

Organisatorisch wird die Schulleitung Gettnau in die Schulleitung der Schule Willisau integriert. Der Gettnauer Schulleiter wird Mitglied der Schulleitung Willisau und übernimmt die ihm zugeteilten Aufgaben am Standort Gettnau. Die Gettnauer Lehrpersonen erhalten neue Wahlurkunden und werden je nach verfügbaren Unterrichtspensen, wenn möglich, vor Ort weiterbeschäftigt.

Räumliche Anpassungen sind aktuell keine notwendig. Die momentanen Schülerzahlen in beiden Gemeinden zeigen keinen zusätzlichen Bedarf an Schulraum. Dieses Thema wird laufend überprüft.

Tagesstrukturen: Willisau und Gettnau verfügen über zeitgemässe und gut ausgebaute Tagesstrukturen, welche von den Eltern und Kindern sehr geschätzt werden. Das Personal ist gut ausgebildet und nimmt regelmässig an Weiterbildungen teil. In Willisau werden beim Generationenprojekt „im Grund“ neue Räumlichkeiten gebaut, damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Das Konzept der Tagesstrukturen in beiden Gemeinden richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und wird so weitergeführt. Die beiden Teams Willisau und Gettnau werden zusammenarbeiten. Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur Gettnau erhalten neue Arbeitsverträge mit den Willisauer Konditionen.

Elternrat: Der Elternrat ist das Gremium, welches Anregungen und Rückmeldungen von Eltern der Schüler und Schülerinnen entgegennimmt und aktuelle Themen zur Diskussion bringt. Der Elternrat von Gettnau bleibt bestehen und wird mit demjenigen von Willisau zusammenarbeiten. Eine Zusammenlegung zwischen den beiden Gremien zu einem späteren Zeitpunkt wird angestrebt.

Musikschulen: Die Musikschüler und -schülerinnen von Gettnau werden per 1. Juli 2021 in die Musikschule Region Willisau (MSRW) integriert. Wann immer möglich findet der Unterricht für die Gettnauer Schüler und Schülerinnen in Gettnau statt. Es kann aber auch sein, dass der Unterricht für einzelne Musikinstrumente nur in Gettnau oder nur in Willisau angeboten werden. Für die Musikschulleitung und das Sekretariat sind die Stellenprozentage der MSRW adäquat anzupassen. Die Pensen der Musikschullehrer und -lehrerinnen könnten optimiert werden. Die Grundschule wird in Gettnau erst auf einen späteren Zeitpunkt in die Volksschule integriert.

Kultur: Beide Einwohnergemeinden haben ein aktives Kulturleben, welches vor allem von den Vereinen getragen wird. Dies soll auch bei der fusionierten Einwohnergemeinde so gelebt werden. In Willisau ist eine Kulturkommission eingesetzt, welche kleinere, lokale Angebote fördert und unterstützt.

Alters- und Pflegezentren: Gettnau hat kein eigenes Altersheim. Es werden auf privater Ebene Alterswohnungen angeboten. Willisau führt das gemeindeeigene Alters- und Pflegezentrum Zopfmat/Breiten und vermietet die Alterswohnungen Zopfmat 1 und 2 sowie Zehntenplatz 2. Genossenschaftlich werden Alterswohnungen in der Sonnmatt vermietet. Im Alterszentrum Zopfmat ist das «Wohnen mit Dienstleistungen» im Aufbau. Gettnau und Willisau sind ausserdem Mitglied des Gemeindeverbands Alters- und Pflegezentrum Waldruh.

Willisau hat ein Altersleitbild. Für die Umsetzung hat der Stadtrat die Koordinationsgruppe Altersleitbild eingesetzt. Das Altersleitbild von Willisau ist im Sommer 2020 zu überarbeiten und der Ortsteil Gettnau miteinzubeziehen.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Beide Einwohnergemeinden sind beim Gemeindeverband SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal angeschlossen.

Sozialberatung: Beide Einwohnergemeinden sind Mitglied des Gemeindeverbands SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal. Bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Einzel-, Paar- und Familien-, der Sucht-, der Mütter- / Väterberatung und der Berufsbeistandschaft greifen die beiden Einwohnergemeinden auf das Angebot des SoBZ zurück.

Die Einwohnerinnen und Einwohner beziehen bei einer Fusion dieselben Dienstleistungen wie heute beim Sozialberatungszentrum SoBZ in Willisau. Anlaufstelle für soziale Anliegen ist das Sozialamt im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum DLZ Willisau. Bei der Sozialberatung im AHV-Bereich wird die Willisauer Lösung übernommen und die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute angepasst.

Spitex: Beide Einwohnergemeinden sind Mitglied des Vereins Spitex Region Willisau.

Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter: Die familienergänzenden Betreuungsangebote gelten bei einer Fusion auch für Gettnauer Familien. Da Gettnau auch bei der Tagesplatzvermittlungsstelle des Vereins Kinderbetreuung Willisau & Umgebung angeschlossen ist, ändert sich bei

einer Fusion nichts. Es wird auch in Gettnau eine Spielgruppe angeboten. Eine Zusammenarbeit der privaten Spielgruppe Gettnau mit dem Verein Spielgruppe Willisau ist anzustreben.

Vereinsunterstützung: Vereine sind wichtige Grundpfeiler für die Gemeinden, werden geschätzt und müssen unterstützt werden. Gettnau hat 20 aktive Vereine. Turnhallen, Gemeindesaal und Zimmer stehen gratis zur Verfügung. Willisau hat rund 100 Vereine. Das Vereinsleben ist wichtig sowohl für Gettnau wie Willisau. Die Vereine sollen Bestand haben. Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Eigenständigkeit der Vereine. Eine allfällige Zusammenlegung liegt in der Kompetenz der Vereine selber. Für die Vereine hat die Fusion kaum finanzielle Nachteile.

Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, etc.): Die beiden Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau werden heute schon vom regionalen Polizeiposten Willisau bedient. Eine Fusion hat keine Änderungen zur Folge. Die Feuerwehren Gettnau und Willisau sind bereits fusioniert. Der Standort der Feuerwehr ist in Willisau. Mehrkosten sind bei einer Fusion nicht zu erwarten. In den beiden Einwohnergemeinden gibt es unterschiedliche Steuersätze. In Gettnau beträgt dieser aktuell 4.5 ‰ und in Willisau 3.0 ‰. Der Steuersatz wird auf das Niveau von Willisau vereinheitlicht.

Die beiden Einwohnergemeinden sind Mitglied bei der Zivilschutzorganisation ZSO Napf. Eine Fusion wird keine Einsparungen bringen, da bei der ZSO Napf alle Aufwendungen nach Anzahl Einwohnern abgerechnet werden.

Aktuell besteht in beiden Einwohnergemeinden ein eigener Gemeindeführungsstab. Dieser soll zusammengeführt werden.

Öffentlicher Verkehr und Strassen: Bei einer Fusion verfügt die vereinigte Einwohnergemeinde über zwei Bahnhöfe, welche beibehalten werden. Der ab Dezember 2019 vorgesehene Verdichtungszug S77 soll mittelfristig durchgehend nach Zell erweitert werden.

Auf den Status der Strassenverbindung Gettnau-Willisau hat eine allfällige Fusion keine Auswirkung. Das Kantonsstrassennetz wird wegen Gemeindefusionen nicht verkleinert. In Gettnau gibt es die Güterstrassengenossenschaft Gettnau. Willisau verfügt über viele Strassengenossenschaften. Zusammenschlüsse werden zwar gefördert, aber es werden auch in Zukunft immer noch gegen 20 Strassengenossenschaften verbleiben. Eine Fusion der beiden Einwohnergemeinden zieht keine Fusionen der Strassengenossenschaften nach sich. Private Strassengenossenschaften gibt es sowohl in Gettnau als auch in Willisau. Gettnau ist mit den Sanierungen der Strassen auf einem guten Stand. Die Kühbergstrasse im Siedlungsgebiet muss noch saniert werden.

Der Winterdienst ist in beiden Einwohnergemeinden gleich gelöst. Eine Fusion hat keine Systemänderung zur Folge. Die Winterdienstbeiträge an die Dienstleister müssen aber vereinheitlicht werden.

Es gibt nur wenige gleichlautende Adressen (z. B. Bahnhofstrasse). Dies stellt aber kein Problem dar, da die Postleitzahl auch nach einer Fusion unterschiedlich sein wird und gleichlautende Adressen deshalb weiterhin klar zugeordnet werden können.

Parkplatzbewirtschaftung, Nutzung öffentlicher Grund: In Willisau wurde in den Jahren 2018 und 2019 auf den öffentlichen Parkplätzen die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend eingeführt. Diese soll gemäss Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Willisau zweckmässig auch im Ortsteil Gettnau eingeführt werden. Die Umsetzung des Reglements im Ortsteil Gettnau erfolgt durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde (Festlegung blaue Zone, weisse Zone mit Parkzeitbegrenzung, Parkgebühren, etc.).

In Willisau existiert ein Reglement für die Nutzung des öffentlichen Grunds (Altstadt Willisau) sowie ein Marktreglement und eine Marktverordnung. Hier besteht kein Handlungsbedarf, da diese beiden Themen für den Gettnauer Ortsteil nicht relevant sind.

Schiesswesen: Gettnau betreibt zusammen mit Schötz eine Schiessanlage beim Standort Ruessgraben in Gettnau. Der gemeinsame Schützenverein nennt sich Sportschützen Ruessgraben. Für die anstehende Erneuerung der Trefferzeiganlage Gettnau-Schötz ist mit Fr. 160'000 zu rechnen. An diesen Kosten hat sich der Schiessverein "Sportschützen Ruessgraben Gettnau" finanziell zu beteiligen. Die restlichen Kosten werden unter den beiden Gemeinden Gettnau (30 %) und Schötz (70 %) aufgeteilt. Die Sanierung wird vor der Fusion ausgeführt. Die finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde Gettnau an der Trefferzeiganlage wird ins Budget 2020 aufgenommen. Bis zum Fusionsentscheid wird die Einwohnergemeinde Gettnau ohne Absprache mit Willisau keine langfristigen Verpflichtungen mehr zu den Schiessständen allgemein und gegenüber den Schützen eingehen.

In Willisau gibt es drei Schiessstände sowie drei Schiessvereine, den Schützenverein Willisau-Land, die Stadtschützen Willisau und die Pistolenschützen Willisau. Sämtliche Schiessanlagen befinden sich in der Wydenmatt, einem Entwicklungsschwerpunkt der Stadt Willisau.

Wasserversorgung: In Gettnau ist die Wasserversorgung genossenschaftlich organisiert. Die meisten Wasserbezüger sind zugleich Genossenschafter. Die Einwohnergemeinde Willisau verfügt über eine eigene Wasserversorgung. Beide Einwohnergemeinden sind mit je 20 % an der Burgrain Wasser AG beteiligt. Sie strebt zusammen mit den Einwohnergemeinden Alberswil, Ettiswil und Menznau die Erstellung eines Pumpwerks im Schutzareal Burgrain an. Beim Wasser ist es grundsätzlich möglich, innerhalb einer politischen Einwohnergemeinde, unterschiedliche Gebühren zu erheben. Hier erfolgt deshalb keine Angleichung.

Abfallentsorgung: In Gettnau gibt es eine Multisammelstelle im Dorf. Die Entsorgungsstelle der Einwohnergemeinde Willisau befindet sich bei der Firma Amstein AG. Kleinsammelstellen gibt es auch auf dem Schlossfeld und bei der Festhalle. In Gettnau soll eine neue, gut ausgebaute Kleinsammelstelle realisiert werden (Glas, Aluminium, Weissblech, PET, Öl, Kleider, etc.).

Bei der Grüngutentsorgung wird ein einheitliches System angestrebt.

Aus Sicherheitsgründen wird die Papiersammlung künftig im Ortsteil Gettnau nicht mehr durch die Schule durchgeführt. Im Gegenzug ist ein Beitrag an das Skilager Gettnau analog der Gemeindebeiträge an die Skilager in Willisau auszurichten.

Für die Erhebung der Kehrrechtgrundgebühren wird ein einheitliches System angestrebt.

Abwasser: Die beiden Einwohnergemeinden haben unterschiedliche Systeme zur Ermittlung der Abwassergebühren. Das Tarifsystem wird vereinheitlicht. Dabei wird das Willisauer System von Hüsler & Heiniger übernommen, welches im gesamten Kanton Luzern weit verbreitet ist. Beide Einwohnergemeinden sind beim Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal angeschlossen.

Friedhof Gettnau und Willisau: Die Friedhöfe mit den jeweiligen Abdankungshallen bleiben in Gettnau und Willisau unverändert bestehen.

Liegenschaften: Im Rahmen des Bilanzanpassungsberichts in Gettnau wurde das Gemeindehaus vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt. Es ist nicht vorgesehen, diese Immobilie zu verkaufen. Bei einer Fusion wird aber die Verwendung als Gemeindehaus wegfallen. Somit würde eine Umnutzung dieser Räumlichkeiten anstehen, wobei mit Kostenfolgen von Fr. 150'000 gerechnet wird.

Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Die Gemeinde Gettnau hat die Zustandsanalysen für die Schulhäuser und das Gemeindehaus in Gettnau durchführen lassen. Bis ins Jahr 2024 sind Investitionen in der Höhe von Fr. 2'289'000 vorgesehen. Ab dem Jahr 2025 sind dann Investitionen von Fr. 1'503'000 veranschlagt.

Zukunft Mehrzweckanlage Kepinhowa in Gettnau: Die Einwohnergemeinde Gettnau erhielt als Finanzausgleichsgemeinde vom Kanton keine Bewilligung für den Bau einer Mehrzweckanlage. Aus diesem Grund

wurde die Mehrzweckanlage Kepinhowa im Jahr 2002 auf genossenschaftlicher Basis erbaut. Die Einwohnergemeinde Gettnau ist Genossenschafterin und unterstützt die Mehrzweckanlage in beachtlichem Umfang, damit der Betrieb gewährleistet werden kann. Die Mehrzweckanlage steht auf dem Schulhausareal auf gemeindeeigenem Land. Für das Hallengrundstück wurde ein Baurechtsvertrag abgeschlossen. Auf die Erhebung eines Baurechtszinses wurde bis jetzt verzichtet. Die Genossenschaft MZA hat mit der Finanzierung und Erbauung der Mehrzweckhalle eine Gemeindeaufgabe übernommen. Mit dem Bau der Halle kann den Vereinen eine geeignete Trainings- und Veranstaltungsorte zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls nutzt die Primarschule Gettnau bei Sonderanlässen die Mehrzweckhalle, um genügend Platz zu haben. Das gesellschaftliche Leben in Gettnau spielt sich zum grossen Teil in der Mehrzweckanlage ab.

Das zinslose Darlehen, der unentgeltliche Baurechtsvertrag sowie der jährliche Betriebsbeitrag von Fr. 30'000 werden weiterhin von der vereinigten Einwohnergemeinde gewährleistet.

Gemeindeeigenes Land: Gettnau hat das gemeindeeigene Landwirtschaftsland an verschiedene Landwirte verpachtet. Diese Pachtverträge haben weiter Gültigkeit und sehen mehrheitlich eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Grundsätzlich sind keine Pächterwechsel vorgesehen und auch Neuverhandlungen sind momentan nicht geplant. Das Landwirtschaftsland und die Wälder wurden von der Einwohnergemeinde Gettnau nie verkauft, weil es preislich nicht attraktiv ist. Schutzzonen befinden sich ausschliesslich im Wald. Bei späteren Neuverpachtungen von Landwirtschaftsland im Ortsteil Gettnau sollen nach Möglichkeit weitere Landwirte des Ortsteils Gettnau berücksichtigt werden. Die Willisauer Liegenschaft Breiten ist seit vielen Jahren verpachtet. Dort erfolgte jüngst eine Vertragsverlängerung. Dies für die Dauer von neun Jahren, da der Pächter dann das Pensionsalter erreicht.

Nutzungsplanung: Die Einwohnergemeinde Willisau hat im Jahre 2015 das Siedlungsleitbild erarbeitet und anschliessend sogleich die Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Angriff genommen. Die Gemeindeversammlung hat diese im März 2019 abgesegnet. Diese wurde zwischenzeitlich durch den Regierungsrat genehmigt.

Sowohl Gettnau als auch Willisau sind keine Aussonnungsgemeinden. Willisau ist gemäss kantonalem Richtplan ein Regionalzentrum, weshalb in Sachen Entwicklung sicher etwas mehr möglich sein wird, als es dies für die Einwohnergemeinde Gettnau alleine wäre.

Die Szenarien für das Wachstum sind in den beiden Siedlungsleitbildern festgelegt, müssten aber natürlich bei einer Fusion neu überprüft werden. Das Siedlungsleitbild Gettnau wurde noch vor Inkraft-Treten des revidierten Raumplanungsgesetzes erarbeitet, so dass gewisse Rahmenbedingungen nun nicht mehr aktuell sind. Eine Aussage zur Nutzungsplanung bzw. einer Grobstrategie der zukünftigen Entwicklung kann heute nicht gemacht werden. Die Nutzungsplanung Gettnau muss bis ins Jahr 2023 überarbeitet werden. Vorgängig muss das Siedlungsleitbild unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet werden.

Bei einer Fusion muss man sich auf den gleichen Ortsplaner einigen und anschliessend die Revision der Nutzungsplanung für den Ortsteil Gettnau umgehend in Angriff nehmen. Willisau hat mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung zu starten (Gewässerräume ausserhalb Bauzone, Weilerzonen, Erfassung Naturobjekte, etc.).

Finanzen: Die Finanzlage der beiden Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Gettnau bezieht im Moment 2.4 Steuereinheiten und budgetiert jährlich grosse Defizite, die einen Bilanzfehlbetrag anwachsen liessen. Nur dank der Umstellung auf HRM2 konnte mit dem Bilanzanpassungsbericht der Bilanzfehlbetrag von Fr. 1'510'172.35 beseitigt werden. Grundsätzlich hätte Gettnau schon länger einen Steuerfuss von 2.6 Einheiten verlangen und dementsprechend einen Sonderbeitrag beantragen müssen. Deshalb hat die Gemeinde Gettnau die Fusionsabklärung mit Willisau aufgenommen.

Bei der Stadt Willisau liegt der Steuerfuss ab dem Jahr 2019 bei 2.1 Einheiten. Aus dieser Sicht beträgt die Steuerfussdifferenz 0.5 Einheiten, was einen jährlichen Betrag von Fr. 500'000 ausmacht.

Aufgrund der Bilanzanpassungsberichte per 1. Januar 2019 sind alle Finanz- und Verwaltungsvermögen bei beiden Gemeinden zu den gleichen Standards bewertet worden.

Die Finanzpläne sind mit den Basisdaten der Rechnung 2018, mit der Bilanz per 1. Januar 2019 und dem angepassten Budget 2019 erstellt worden. Im Weiteren wurde die Aufgaben- und Finanzreform 2018 gemäss Globalbilanz 1, AFR 18, Detail Gemeinde, eingeflochten. Nicht berücksichtigt wurden aus der AFR die Positionen Wasserbau und Mehrwertabgaben. In den bestehenden Finanzplänen sind die bisherigen Aufwendungen im Bereich Wasserbau enthalten. Wasserbauprojekte, welche entlasten könnten, sind in den nächsten Jahren keine geplant. Auf- und Umzonungen, welche zu einer Mehrwertabgabe führen könnten, stehen gemäss aktuellen Kenntnissen nicht an.

Unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehraufwände weist der gemeinsame Finanzplan ab 2022 jeweils Minusergebnisse im Rahmen von Fr. 292'000 bis Fr. 404'000 aus. Im Fusionsjahr ist infolge Einrechnung des Pro-Kopf-Beitrags inkl. Zusatzbeitrag des Kantons von Fr. 7'000'000 ein positives Rechnungsergebnis ausgewiesen. Die Verschuldung steigt bis im Jahre 2023 auf Fr. 3'698 je Einwohner.

Steuerfuss: Für die Stadt Willisau darf es keine Verschlechterung der finanziellen Situation geben. Daher ist der Steuerfuss von 2.0 Einheiten gesetzt. Dieser entsteht aus dem bisherigen Steuerfuss von 2.1 Einheiten mit der Anpassung auf das Jahr 2020 auf 2.0 Einheiten im Rahmen der kantonalen Aufgaben- und Finanzreform AFR18.

Einsparungen durch die Fusion: Insgesamt wurden für den Fall einer Fusion mögliche Einsparungen respektive Synergieeffekte im Umfang von netto Fr. 105'000 identifiziert. Zu den Einsparungen gehören beispielsweise: Pensen Gemeinderat Gettnau, Teil des Gemeindeschreiber-Pensums Gettnau, Wegfall Controllingkommission, Urnenbüro, Wegfall Bildungskommission und externe Revision, Wegfall Gättnauer Zyrtig, Wegfall Technische Bauverwaltung Gettnau. Den Einsparungen stehen auch Mehraufwände gegenüber, die hier aber netto schon verrechnet wurden: Mehraufwand Werkdienst, Pensenerhöhung Stadtrat, Mehraufwand Schulkosten, Ausgleich Winterdienst.

Einmalige Reorganisationskosten: Im Rahmen der geplanten Fusion entstehen bei einem positiven Entscheid durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Gettnau und Willisau auch beachtliche Reorganisationskosten im Umfang von Fr. 627'000. Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können. Für die Zusammenführung der IT und der Verwaltungen entstehen ebenfalls Kosten. Ein ansprechendes Marketing der Stadt Willisau mit Zentrumsfunktion und als touristischer Anziehungspunkt ist enorm wichtig. Im Falle eines positiven Fusionsentscheids müsste das Erscheinungsbild (Corporate Identity) für die fusionierte Stadt Willisau angepasst werden.

Fusionsbeitrag des Kantons: Der ordentliche Fusionsbeitrag wurde in einer Aktennotiz des Kantons dargestellt und festgehalten. Bei einer Einwohnerzahl von 1'169 per 31. Dezember 2018 beläuft sich dieser Kantonsbeitrag gemäss Finanzausgleichsgesetz auf Fr. 2'863'500. Dieser Betrag ist im Jahre 2021 in den gemeinsamen Finanzplan integriert worden. Um die finanzielle Differenz bei einer Fusion mit Gettnau auszugleichen, fallen Kosten an, welche nur durch einen Zusatzbeitrag des Kantons abgedeckt werden können.

Der vom Regierungsrat des Kantons Luzern zugesagte gesamte Fusionsbeitrag sichert die finanziellen Risiken des Zusammenschlusses ab, so dass für die beteiligten Gemeinden aus finanzieller Sicht keine Gefahr besteht, dass die Gemeindefinanzen durch die Fusion aus dem Gleichgewicht fallen.

Der gesamte Fusionsbeitrag von Fr. 7'000'000 berücksichtigt im Wesentlichen

- Anteil an den Reorganisationskosten
- Ausgleich budgetierte Minusergebnisse 2019 und 2020
- Ausgleich Verschuldung Gettnau
- Angleichung Steuerfuss Gettnau

Unter Einbezug des gesamten Fusionsbeitrags wird es für die neue Gemeinde möglich sein, die Verschuldung und die Kennzahlen im grünen Bereich zu halten.

2	INHALTSVERZEICHNIS	
1	Das Wichtigste im Überblick	2
2	Inhaltsverzeichnis	10
3	Bedeutung des Schlussberichts	15
4	Vorgehen im Projekt	16
4.1	Projektorganisation	16
4.2	Ablauf des Projekts - Phasenmodell	20
4.2.1	Teilprojekt Rolle der Ortsteile - Weiche Faktoren	22
4.3	Projektkosten	23
5	Ergebnisse aus Projektsteuerung	24
5.1.1	Zusammenschluss als Stadt Willisau	24
5.1.2	Bezeichnung Exekutive als Stadtrat	24
5.1.3	Gemeindenname und Ortsbezeichnungen	24
5.1.4	Bezeichnung Ortsteile / Ortseingangstafeln	24
5.1.5	Postleitzahlen	25
5.1.6	Wappen	25
5.1.7	Bürgerrecht / Heimatort Willisau	25
5.1.8	Auswirkung auf Handelsregistereinträge für Firmen mit Sitz in Gettnau	25
5.1.9	Gemeindennummer des BfS	26
5.1.10	Bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeiten der Gemeinde Gettnau	26
5.1.11	Einfluss einer Fusion auf die Parteistärken	27
5.2	Vision für die vereinigte Gemeinde	28
5.2.1	SWOT-Analyse	28
5.2.2	Vorteile einer Fusion	30
5.2.3	Beweggründe für Willisau	30
5.2.4	Geprüfte Alternativen seitens Gettnau	31
5.2.5	Alternativen für Gettnau anstelle einer Fusion mit Willisau	31
6	Rolle der Ortsteile	33
6.1	Ausgangslage und Ziele der Ortsteilstruktur in der fusionierten Gemeinde	33
6.2	Variantenvorschläge und Empfehlung	34

7	Politik und Dienstleistungen	36
7.1	Weiche Faktoren / Emotionale Aspekte	36
7.2	Information / Kommunikation	37
7.3	Behörden / Demokratische Rechte	37
7.4	Rechtsgrundlagen	41
7.5	Verwaltung und Personal	42
8	Bildung und Kultur	45
8.1	Bildung	45
8.1.1	Schulmodelle und Schulstandorte	45
8.1.2	Tagesstrukturen	46
8.1.3	Informatik	46
8.1.4	Bildungskommission	46
8.1.5	Schülerzuweisung	46
8.1.6	Schülertransporte	46
8.1.7	Schulgesundheit	47
8.1.8	Musikschulen	47
8.1.9	Vorschulische Angebote	47
8.1.10	Schulsozialarbeit	47
8.1.11	Unentgeltlichkeit der Volksschule	47
8.2	Kultur	48
8.2.1	Bundesfeier	48
8.2.2	Kilbi	48
8.2.3	Neuzuzüger Anlass	48
8.2.4	Jungbürgerfeier	48
9	Gesundheit und Soziales, Tourismus und Vereine	49
9.1	Gesundheit / Soziales / Alter	49
9.1.1	Alters- und Pflegeheime	49
9.1.2	Auswirkung der grösseren Gemeinde auf Klientinnen und Klienten	49
9.1.3	Konsequenzen grösserer Distanzen für weniger mobile Personen	50
9.1.4	Alterswohnen (betreut, nicht betreut)	50

9.1.5	Angebot an Pflegeheimplätzen	50
9.1.6	Pflegefinanzierung	51
9.1.7	Spitex	51
9.1.8	Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter	51
9.1.9	Jugendarbeit	51
9.1.10	Auswirkung auf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	52
9.1.11	Arbeitsamt / Integration von Arbeitslosen und Ausgesteuerten	52
9.1.12	Mütter- und Väterberatung	52
9.1.13	Suchtberatung	53
9.1.14	Leistungsstandards der Dienstleistungen im Bereich Soziales, Gesundheit, Alter	53
9.1.15	Regionale Lösungen - Anpassungsbedarf bei Zweckverbänden	53
9.1.16	Veränderung bei Einfluss und Mitbestimmung in regionalen Lösungen / Zweckverbänden	54
9.1.17	Sozialhilfe operativ	54
9.1.18	Sozialhilfe strategisch (Lösung mit Sozialvorsteherin)	54
9.1.19	AHV-Zweigstelle	54
9.1.20	Integration	54
9.1.21	Alimentenhilfe	55
9.1.22	Stiftungen und Soziale Vereinigungen	55
9.1.23	Auswirkungen der Anpassungen von Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfeempfänger	55
9.2	Sport / Tourismus / Vereine	56
9.2.1	Sportangebot	56
9.2.2	Modell der Vereinsunterstützung	57
9.2.3	Finanzielle Auswirkungen auf einzelne Vereine durch Wechsel bei der Vereinsunterstützung	57
9.2.4	Werden Vereine auch zusammengelegt?	57
9.2.5	Vereinsleben in allen Ortsteilen	57
9.2.6	Wert des Vereinslebens	57
9.2.7	Freiwerdende und evtl. zu schaffende Infrastruktur für Kultur- und Freizeitaktivitäten von Jugendlichen und Erwachsenen	58
9.2.8	Infrastrukturbedarf	58
9.2.9	Tourismusangebot / -aktivitäten	58

10	Bau und Infrastruktur	59
10.1	Sicherheit / öffentlicher Raum	59
10.1.1	Allgemeine Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab)	59
10.1.2	Arbeitssicherheit und bfu-Sicherheitsdelegierter	59
10.1.3	Allgemeines Strassenwesen und Strassenbezeichnungen	59
10.1.4	Parkplatzbewirtschaftung, Nutzung öffentlicher Grund und Marktwesen	60
10.1.5	Schiesswesen	60
10.1.6	Friedhof	60
10.2	Versorgung / Entsorgung	61
10.2.1	Wasserversorgung	61
10.2.2	Abfallentsorgung	61
10.2.3	Abwasserentsorgung	61
10.2.4	Telekommunikation, Energieversorgung	62
10.2.5	Liegenschaften	62
10.2.6	Werkdienst	63
10.3	Raumentwicklung / Nutzungsplanung	63
10.3.1	Nutzungsplanung	63
10.3.2	Erhalt Ortsbilder	64
10.3.3	Grundbuch	64
10.3.4	Öffentlicher Verkehr und Strassenverkehr	64
10.4	Umwelt	64
10.4.1	Umwelt- und Naturschutz	64
10.4.2	Gemeindeeigenes Land	65
10.4.3	Altlastenverdachtsflächen, Sanierung belastete Standorte	65
10.4.4	Landwirtschaftsbeauftragter, Vernetzungsprojekt und Jagdrevierkommission	65
11	Finanzen und Steuern	66
11.1	Darstellung der heutigen Finanzlage der beiden Gemeinden	66
11.2	Finanzpolitik der neuen Gemeinde	66
11.3	Vergleichswerte: mittelfristige Finanzpläne der Gemeinden im Fall einer weiteren Eigenständigkeit	66

11.3.1	Finanzplan Gettnau	66
11.3.2	Finanzplan Willisau	67
11.4	Finanzplan der vereinigten Gemeinde	68
11.5	Beitrag Mehrzweckanlage Gettnau	68
11.6	Abschätzung der Auswirkung auf den innerkantonalen Finanzausgleich	69
11.7	Öffentlicher Verkehr	69
11.8	Einsparungen und Mehraufwand	70
11.9	Fusionsbeitrag Kanton	70
11.10	Umgang mit Rückstellungen, Spezialfinanzierungen und Fonds	71
11.11	Zu erwartender Steuerfuss	71
11.12	Veränderungen bei den Gebühren	72
11.13	Verwendung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	72
11.14	Reorganisationskosten	72
11.15	Sonderbeitrag Gettnau	73

3 BEDEUTUNG DES SCHLUSSBERICHTS

Vorliegender Schlussbericht gibt den Stand der Abklärungen in den Arbeitsgruppen per 4. Juni 2019 wieder. BDO AG hat die Schlussberichte der Arbeitsgruppen in diesem einen Dokument zusammengeführt und die Darstellung - soweit möglich - vereinheitlicht. Er wurde von der Projektsteuerung und den Vereinigten Exekutiven beurteilt. Der Schlussbericht widerspiegelt somit die Position der Behörden der zwei beteiligten Gemeinden. Er bietet damit eine gute Basis für die bevorstehenden Entscheide, die Ausarbeitung des Fusionsvertrags sowie die Kommunikation an die Bevölkerung.

Abschliessende Beurteilungen und definitive Aussagen werden erst zum Schluss dieses Prozesses möglich sein. Dies kann auch heissen, dass einzelne Aussagen des vorliegenden Schlussberichts nochmals hinterfragt und allenfalls verworfen werden. Verbindlich werden erst der definitive Fusionsvertrag und die Botschaft an die Stimmberechtigten sein. Diese werden im Frühjahr 2020 an die Stimmberechtigten versandt.

4 VORGEHEN IM PROJEKT

Die Gemeinde Gettnau und die Stadt Willisau haben durch Beschlüsse der Exekutiven im Oktober 2018 einen Prozess in die Wege geleitet, welcher eine optimale Lösungsfindung für eine allenfalls neu entstehende Gemeinde ermöglichen sollte.

Der Gemeinderat von Gettnau und der Stadtrat von Willisau haben am 19. November 2018 einen Vorvertrag unterzeichnet, der den Zweck wie folgt umschreibt:

«Unter dem Namen Fusionsprojekt Gettnau-Willisau prüfen die Gemeinde Gettnau und die Stadt Willisau die Machbarkeit einer Vereinigung der beiden Gemeinden. Das Ziel ist eine Volksabstimmung im Jahr 2020 in beiden Gemeinden. Die Abklärungen erfolgen ergebnisoffen. Die Abklärungen werden in partnerschaftlichem Verhältnis durchgeführt. Allfällige Konflikte werden frühzeitig und deeskalierend angegangen.»

Durch die eingesetzte Projektsteuerung wurde u. a. geregelt, wie die Partnergemeinden vorgehen, um ihre Abklärungen zu tätigen, welche Projektorganisation dazu eingesetzt wird, welche Themen- bzw. Abklärungsbereiche untersucht werden, in welchen Teilschritten vorgegangen wird und wie der Terminplan gestaltet sein sollte.

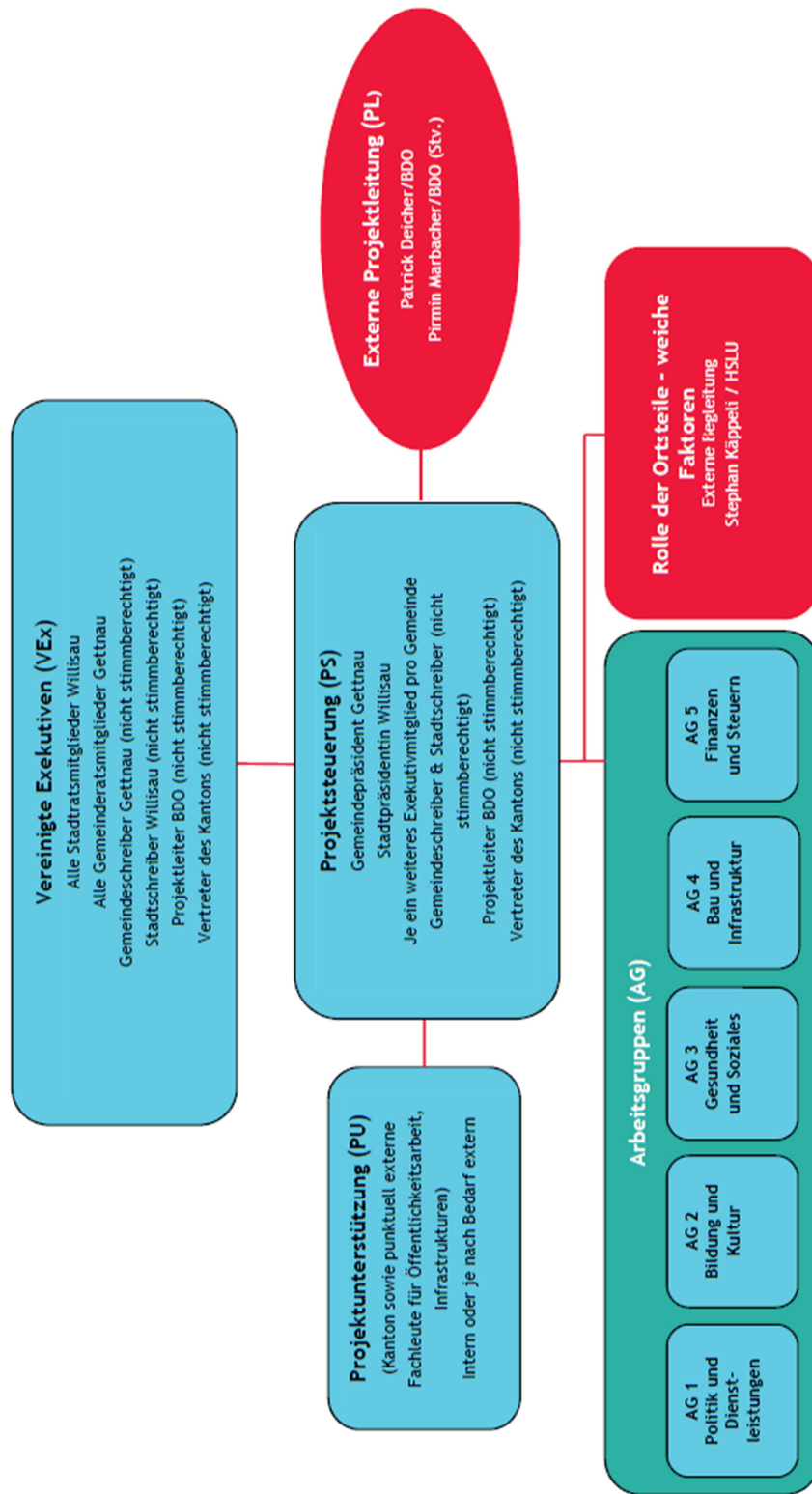
Sofern die Abklärungen zeigen, dass ein Zusammenschluss den Gemeinden Vorteile bringt, soll im Frühjahr 2020 die Bevölkerung über das Zusammengehen der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau entscheiden. Sollte einer Fusion zugestimmt werden, wird diese auf den 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Arbeitsgruppen haben im November 2018 ihre Arbeit aufgenommen und im Juni 2019 abgeschlossen. Für die Projektleitung wurde mit BDO AG ein externer Partner mit eingebunden. Als externer Projektleiter wurde Patrick Deicher, Berater öffentliche Verwaltungen und NPO bei BDO, beauftragt.

4.1 PROJEKTORGANISATION

Als Organe des Fusionsprojekts wurden eingesetzt:

- Vereinigte Exekutiven
- Projektsteuerung
- Projektleitung
- Arbeitsgruppen

Die Projektgremien wurden bewusst schlank gehalten. Wo nötig konnten die Arbeitsgruppen punktuell weitere Personen beiziehen und an Sitzungen teilnehmen lassen.



Vereinigte Exekutiven	
Achermann Franz	Gemeinderat
Bieri-Hunkeler Erna (Co-Leitung)	Stadtpräsidentin
Büchli-Rudolf Sabine	Stadträtin
Christen Hans	Gemeindeschreiber
Gloor Hans-Rudolf	Gemeinderat
Hodel Wendelin	Stadtammann
Kneubühler Peter	Stadtschreiber
Kreienbühl Doris	Sozialvorsteherin
Kurmann Edith	Gemeindeamtfrau
Oggier Pius	Stadtrat
Schwegler-Graber Irma	Stadträtin
Vollenwyder Urs (Co-Leitung)	Gemeindepräsident
Projektsteuerung	
Bieri-Hunkeler Erna	Stadtpräsidentin
Christen Hans	Gemeindeschreiber
Hodel Wendelin	Stadtammann
Kneubühler Peter	Stadtschreiber
Kurmann Edith	Gemeindeamtfrau
Vollenwyder Urs (Leitung)	Gemeindepräsident
Projektleitung	
Deicher Patrick (Gesamtprojektleiter)	Berater öffentliche Verwaltungen/NPO BDO AG
Marbacher Pirmin (Projektleiter-Stellvertreter)	Berater und Prüfer öffentliche Verwaltungen/NPO BDO AG
Projektsekretariat	
Kneubühler Peter	Stadtschreiber
Projektunterstützung Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement	
Koller David	Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Kommunikation
Winkler Jonathan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Fachbereich Gemeindereform

Arbeitsgruppe 1 'Politik und Dienstleistungen'	
Bättig Daniel	Präsident Controllingkommission Gettnau
Bieri-Hunkeler Erna (Leitung)	Stadtpräsidentin Willisau
Christen Hans	Gemeindeschreiber Gettnau
Häfliger Katja und Schwegler Daniel (alternierende Teilnahme)	Mitglied resp. Präsident Controllingkommission Willisau
Kneubühler Peter (Protokoll)	Stadtschreiber Willisau
Vollenwyder Urs	Gemeindepräsident Gettnau
Arbeitsgruppe 2 'Bildung und Kultur'	
Achermann Franz	Gemeinderat Gettnau
Bucher Adrian	Präsident Bildungskommission Willisau
Ciresa Astrid	Präsidentin Bildungskommission Gettnau
Dubach Thomas	Mitglied Bildungskommission Gettnau
Fankhauser Doris (Protokoll)	Sekretärin Schule Willisau
Gassmann Jörg	Schulleiter Gettnau
Hodel Pirmin	Rektor Willisau
Schwegler-Graber Irma (Leitung)	Stadträtin Willisau
Arbeitsgruppe 3 'Gesundheit und Soziales, Tourismus, Vereine'	
Achermann Franz (punktuell bei Themen Vereine/Tourismus)	Gemeinderat Gettnau
Bieri-Hunkeler Erna	Stadtpräsidentin Willisau
Büchli-Rudolf Sabine	Stadträtin Willisau
Kneubühler Peter (Protokoll)	Stadtschreiber Willisau
Kreienbühl Doris (Leitung)	Sozialvorsteherin Gettnau
Arbeitsgruppe 4 'Bau und Infrastruktur'	
Gloor Hans-Rudolf	Gemeinderat Gettnau
Graber Cornelia (Protokoll)	stellvertr. Leiterin Bauamt Willisau
Hodel Wendelin (Leitung)	Stadtammann
Kurmann Edith	Gemeindeamtfrau Gettnau
Oggier Pius	Stadtrat Willisau
Wermelinger Martin	Leiter Bauamt Willisau

Arbeitsgruppe 5 'Finanzen und Steuern'	
Burri Werner	Leiter Finanzen Willisau
Bammert Daniel	Mitglied Controllingkommission Willisau
Calivers Pirmin (Protokoll)	Leiter Regionales Steueramt Willisau
Demirtas Merve	Gemeindebuchhalterin Gettnau
Hodel Wendelin (Leitung)	Stadtammann Willisau
Kurmann Edith	Gemeindeamtfrau Gettnau
Roos Silvan	Mitglied Controllingkommission Gettnau
Arbeitsgruppe/Teilprojekt 'Rolle der Ortsteile - weiche Faktoren'	
Käppeli-Capol Stephan (Teilprojektleiter HSLU)	Hochschule Luzern, Dozent am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie IBR der Hochschule Luzern
Willisegger Jonas (Teilprojektleiter-Stellvertreter HSLU)	Hochschule Luzern, Institut für Betriebs- und Regionalökonomie IBR, Dozent CC Public and Nonprofit Management

Die Projektsteuerung bestimmte die Arbeitsgruppen und wählte deren Mitglieder. Die Arbeitsgruppen erarbeiteten die Grundlagen für die Fusionsabklärungen. Die Aufträge wurden von der Projektsteuerung festgelegt und erteilt.

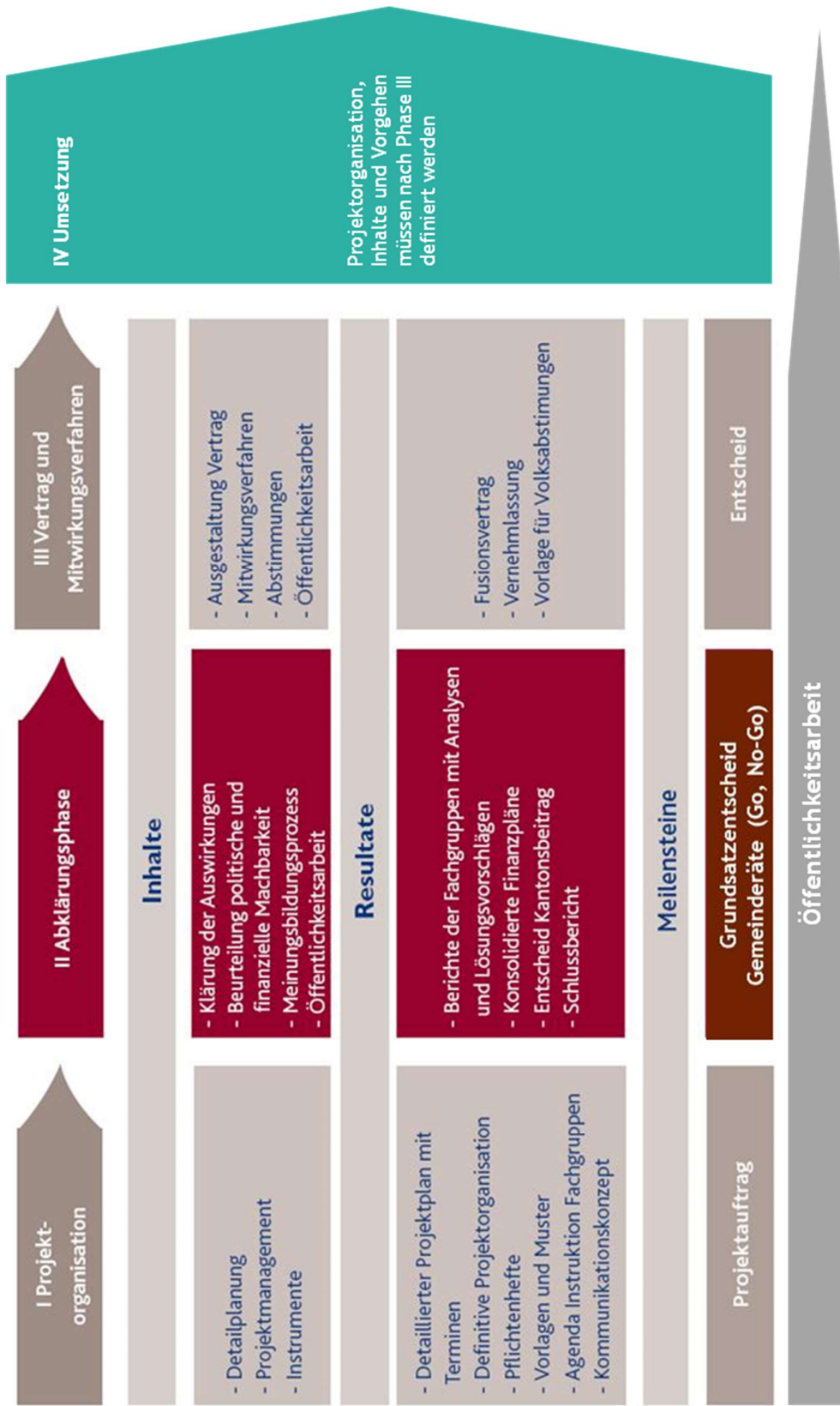
Die Arbeitsgruppen konstituierten sich in der Regel selber und sorgten auch für die Dokumentation der Arbeit. Die Arbeitsgruppen arbeiteten Variantenvorschläge und Lösungsansätze aus und stellten Anträge an die Projektsteuerung. Die Projektsteuerung entschied über Variantenvorschläge und Lösungsansätze und verantwortete die Kommunikation. Abschliessende Entscheide wurden durch die Exekutiven beider Gemeinden gefällt.

BDO AG richtete eine webbasierte Datenablage ein, auf dem die jeweils aktuellen Dokumente zum Projekt verfügbar waren. Zugang hatten grundsätzlich alle Mitglieder der Projektgremien. Vertrauliche Informationen wie z.B. Informationen zu Löhnen von einzelnen Mitarbeitenden wurden verschlüsselt auf den Sharepoint hochgeladen.

4.2 ABLAUF DES PROJEKTS - PHASENMODELL

Die Arbeit zwischen Projektstart und Volksabstimmung wurde in drei Phasen unterteilt, wobei die Hauptarbeit der Abklärungen primär in Phase 2 durchgeführt wurde. Sollte einer Fusion zugestimmt werden, so schliesst sich eine vierte Phase an, in der die Fusion auf den 1. Januar 2021 umgesetzt wird.

Phase 1 - Projektorganisation: In der Phase Projektorganisation erarbeitete die Projektsteuerung gemeinsam mit der externen Projektleitung die Detailplanung für die Phasen 2 bis 3. Ergebnis der Phase Projektorganisation war die Schaffung von Klarheit über das Vorgehen, den Projektplan sowie die Kommunikation.



Phase 2 - Abklärungsphase: In der Abklärungsphase wurde an der Klärung der Auswirkungen (formell, organisatorisch, personell und finanziell) einer Fusion gearbeitet. In der Phase 2 ging es darum, detaillierte Aussagen zu Kosten, Qualität und Standards in den Feldern der Teilprojekte machen zu können. Ausserdem wurde ein Vergleich der beteiligten Gemeinden in den Feldern der Teilprojekte durchgeführt. Damit stehen eine Übersicht des Ist-Zustands und die nötigen Grundlagen für Lösungsansätze zur Verfügung. Am Ende der Phase 2 wurden die Verhandlungen mit dem Kanton über einen Fusionsbeitrag geführt. Damit standen alle Grundlagen zur Verfügung für den Entscheid der Gemeinderäte, ob sie einen Fusionsvertrag aushandeln wollen oder nicht.

Phase 3 - Vertrag und Mitwirkungsverfahren (bis Herbst 2019): In der Phase 3 wurden in den beteiligten Gemeinden die Lösungsvorschläge präsentiert und die Bevölkerung adäquat miteinbezogen. Die interessantesten Lösungsvorschläge wurden in Hinsicht auf die Umsetzung verifiziert. In den einzelnen Gemeinden und im Gesamtprojekt wurden die Entscheide herbeigeführt (Volksabstimmung) und danach die Umsetzung geplant. Damit liegt der Fusionsentscheid vor und die Umsetzung kann geplant werden.

4.2.1 Teilprojekt Rolle der Ortsteile - Weiche Faktoren

Besondere Beachtung wurde in diesem Projekt der Rolle des Ortsteils Gettnau sowie ausgewählten weichen Faktoren der Fusion geschenkt. Dies erfolgte durch Einbezug der Bevölkerung in einem separaten Teilprojekt.

Pro Vertragsgemeinde wurden mit Unterstützung der Hochschule Luzern ein öffentliches Bevölkerungsforum durchgeführt.

Inhalte des Teilprojekts waren:

- Bedürfnisse und Einschätzungen der Bevölkerung im Hinblick auf die Fusion
- Erwartungen (Hoffnungen / Befürchtungen) der Bevölkerung bzgl. Fusion
- Wesentliches, das als Ortsteil erhalten bleiben soll
- Meinung der Bevölkerung zu weichen Faktoren (Gemeindenname, etc.)
- Meinung der Bevölkerung zu Zwischenergebnissen (Vision, Entwicklungsmöglichkeiten)
- Empfehlungen bezüglich Aufgaben und der politischen Einflussnahme der Ortsteile in der fusionierten Stadt auf Basis der Analyse bestehender Konzepte
- Umgang mit ehemals eigenständigen Gemeinden als Ortsteile in einer fusionierten Gemeinde

Als Ergebnis des Teilprojekts wurde ein Bericht verfasst. Dieser Bericht der Hochschule umfasst Empfehlungen zuhanden der Vertragsgemeinden bezüglich Rolle und Aufgaben der Ortsteile in der fusionierten Gemeinde. Der Bericht enthält auch Empfehlungen zuhanden des Kantons Luzern für weitere Fusionsprojekte.

4.3 PROJEKTKOSTEN

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden nach Abzug des kantonalen Projektbeitrags von maximal Fr. 90'000 von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen. Das Projekt ist kostenbewusst zu führen. Es ist auf die Einhaltung des Budgets zu achten. Ausserordentliche, nicht budgetierte Aufwendungen, welche eine Überschreitung des Gesamtbudgets nach sich ziehen, müssen rechtzeitig zur Genehmigung durch die beiden Gemeinderäte an die Projektleitung eingereicht werden. Die Projektrechnung wird von der Gemeinde Gettnau geführt. Es sind sowohl die internen wie auch die externen Projektkosten zu erfassen.

5 ERGEBNISSE AUS PROJEKTSTEUERUNG

Einzelne Aspekte von übergeordnetem Charakter wurden direkt in der Projektsteuerung oder gar den Exekutiven besprochen. Der Stadtrat Willisau und der Gemeinderat Gettnau haben einige wichtige Eckwerte der Fusion bestätigt.

- Eingemeindung Gettnaus in Willisau
- Gemeindename: Willisau
- Wappen: Willisau bisher
- Bürgerort: Willisau
- Exekutive: Das künftige Gremium heisst Stadtrat

5.1.1 Zusammenschluss als Stadt Willisau

Die Gemeinde Gettnau (Ständige Wohnbevölkerung 2018: 1'170) wird von der Stadt Willisau (Ständige Wohnbevölkerung 2018: 7'781) aufgenommen. Die Stadt Willisau bleibt als Rechtssubjekt bestehen und überträgt ihr Gemeinderecht auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Gettnau. Somit tritt Willisau in die Gesamtrechtsnachfolge von Gettnau ein. Dies bedeutet bei einer Fusion, dass grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der fusionierenden Gemeinde Gettnau auf die Stadt Willisau übergehen. Somit werden z. B. alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion noch bestehenden Vertragsverhältnisse übernommen. Die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden werden im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der fusionierten Gemeinde übertragen.

Angesichts des Grössenunterschieds zwischen den beiden Gemeinden ist die Zusammenführung im Sinne einer Eingemeindung (Willisau nimmt Gettnau auf) der naheliegende Schritt. Durch die Integration in Willisau entsteht auch bedeutend weniger Aufwand in der Umsetzungsphase der Fusion (weniger Reglementsanpassungen, weniger IT-Anpassungen, keine neue Bfs-Nummer, etc.).

5.1.2 Bezeichnung Exekutive als Stadtrat

Als Bezeichnung für die Exekutive wird weiterhin der in Willisau etablierte Begriff 'Stadtrat' verwendet.

5.1.3 Gemeindename und Ortsbezeichnungen

Der Gemeindename der aufnehmenden Gemeinde bleibt bestehen (Willisau). Als Ortsname wird Gettnau aber weiterhin bestehen bleiben.

5.1.4 Bezeichnung Ortsteile / Ortseingangstafeln

Die Beschriftung der Ortstafeln nach Strassenverkehrsrecht für Gettnau wird mit dem Namen der neuen Stadt ergänzt: Gettnau (Stadt Willisau). Auf den Zusatz 'Stadt' kann nicht verzichtet werden.

Die Signalisation ist in einer Richtlinie der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) geregelt: https://vif.lu.ch/-/media/VIF/Dokumente/Download/Fachordner/Verkehrsmassnahmen/653_Richtlinien_Verkehrsmassnahmen/653_103_Richtlinie_Signalisation_von_Ortschaften.pdf?la=de-CH

In der Richtlinie ist festgehalten: «Für das Anzeigen von Ortsteilen und Gemeindennamen gelten folgende Regeln: Auf der Vorderseite wird der Ortsteilname mit grösserer Schrift und darunter der Name der politischen Gemeinde mit dem Zusatz «Gde.» in Klammern mit kleinerer Schrift dargestellt.»

Gemäss Rückfrage beim Kanton haben die Ortsschilder die Bezeichnung Gettnau (Stadt Willisau) zu tragen.



5.1.5 Postleitzahlen

Die Postleitzahlen werden von der Schweizerischen Post nach Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden festgelegt. Wichtig ist dabei bloss, dass jeder in sich geschlossene Ortsteil eine klar zuordenbare Postanschrift hat. Für die Zukunft kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Post im Nachgang zu einer Fusion und dort, wo Ortschaften zusammengewachsen sind, eine Zusammenfassung vornehmen könnte.

5.1.6 Wappen

Das Gemeindewappen der aufnehmenden Stadt Willisau bleibt bestehen. Das Wappen von Gettnau verliert den Status als offizielles Gemeindewappen, kann aber im Ortsteil weiterverwendet werden (z. B. für Vereine oder Beflagung im Ortsteil).

5.1.7 Bürgerrecht / Heimatort Willisau

Das Bürgerrecht der bisherigen Gemeinde Gettnau wird automatisch durch das Bürgerrecht der Stadt Willisau ersetzt. Die Ausweise werden auf die neuen Gegebenheiten angepasst, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

5.1.8 Auswirkung auf Handelsregistereinträge für Firmen mit Sitz in Gettnau

Durch die Gemeindefusion ändert der rechtliche Sitz der Firmen in der heutigen Gemeinde Gettnau. Sobald die Fusion stattgefunden hat, wird das Handelsregisteramt von Amtes wegen (und für die betroffenen Rechtseinheiten gebührenfrei), den Eintrag der neuen Sitzbezeichnung «Willisau LU» vornehmen. So wird als Sitz die Gemeindebezeichnung eingetragen und unter Domiziladresse die aktuelle Postadresse mit PLZ.

Rechtseinheiten, die über Statuten verfügen (GmbH, AG, Stiftung), werden anlässlich der ersten, nach erfolgter Fusion, stattfindenden Statutenänderung, als Sitz der Rechtseinheit «Willisau LU» in ihre Statuten aufzunehmen haben. Dies geschieht nur bei einer sowieso stattfindenden Statutenänderung, welche nicht durch die Fusion ausgelöst wurde. Ergo entsteht durch die Fusion kein Zwang, die Statuten anzupassen.

Die Änderungen der Heimatorte der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen mit Heimatort bisher «Gettnau» neu «Willisau» werden nach und nach vorgenommen.

5.1.9 Gemeindenummer des BFS

Bei Fusionen im Kanton Luzern bleibt die Gemeindenummer der aufnehmenden Gemeinde (Willisau) bestehen. Dadurch sind weniger Anpassungen an Software-Lösungen nötig.

5.1.10 Bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeiten der Gemeinde Gettnau

mit Willisau:

- Feuerwehr
- Sekundarschulkreis
- Schulsozialarbeit Primarstufe
- Steueramt
- Jugendarbeit (Jugendbüro)

mit Zell:

- Landwirtschaftsbeauftragter

mit Schötz:

- Schiessanlage in Gettnau

Regional gelöst sind:

- Betreibungsamt in Willisau
- Musikschule (Gemeindeverband Luzerner Hinterland)
- Spitex (Region Willisau in Gettnau)
- Abwasserreinigung (ARA Wiggertal)
- GALL - Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft
- Strassenreinigung (Kreis Willisau-Sursee)
- Gemeindeverband Alters- und Pflegezentrum Waldruh Willisau
- Unterstützungswesen (Sozialberatungszentrum SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal)
- Luthernwehr (mit Gemeinden Alberswil, Schötz und Private)
- Zivilstandsamt

5.1.11 Einfluss einer Fusion auf die Parteistärken

Die Parteistärken (Basis Kantonsratswahlen 2019) erfahren durch die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden geringfügige Verschiebungen.

Wahlkreise Gemeinden	Parteistimmen	Parteistärke in Prozent ¹					
		CVP	SVP	FDP	SP	Grüne	Weitere
Gettnau	5'190	44.18	20.50	28.86	4.47	1.98	-
Willisau	40'932	37.22	18.03	24.72	11.88	8.16	-
fusionierte Stadt (Hochrechnung)	46'122	38.00	18.31	25.19	11.05	7.46	-

LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT -
Kantonsratswahlen Kanton Luzern

¹ Auf Gemeinde- bzw. Wahlkreisebene entspricht die Parteistärke dem Anteil der Parteistimmen am Parteistimmen-total, auf Kantonebene dem Anteil der errechneten Wählerzahl am errechneten Wählerzahltotal.

5.2 VISION FÜR DIE VEREINIGTE GEMEINDE

5.2.1 SWOT-Analyse

Stärken	Schwächen
<p>...das zeichnet unsere Stadt/Gemeinde aus; darauf können wir aufbauen...</p> <p>Willisau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionales Dienstleistungszentrum • Breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen • Breites Kultur- und Freizeitangebot → Zentrumsfunktion • Bildungsstandort - umfassendes Angebot inkl. Kinderbetreuung • Gute ÖV - Verbindung • Regionalzentrum mit überdurchschnittlichen Infrastrukturen • Altstadt als sozialer Treffpunkt → gesucht bei Jüngeren und Älteren • Identität / «Marke» • Naherholungsgebiet • (Gute) finanzielle Situation → Befürchtungen bei Fusion? 	<p>...das hemmt die Entwicklung; daran müssen wir arbeiten...</p> <p>Willisau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsanbindung nach Norden → mit Fusion: <ul style="list-style-type: none"> - Mitsprache - Begrenzte Entwicklung - Arbeitsplatzangebot - Mehr Pendler • Lage an Nebenachse • Zentrumslast
<p>Gettnau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktives Vereinsleben • Gute Verkehrsanbindung (ÖV) • MZA als Ort der Begegnung • Naherholungsgebiet • Zusammenhalt Bevölkerung (aktives Dorfleben) • Bürgernähe • Gute Schule • Gutes Gewerbe 	<p>Gettnau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsstruktur (Auswirkung auf Restfinanzierung Pflege → steigende Kosten; hohe Schülerzahl) • Strassendorf (teilweise alte Bauten) • Teilweise nicht optimale Wohnlage • Finanzen • Zunehmender Durchgangsverkehr • Abnahme / Reduktion von öffentlichen Begegnungszonen (Bank, Post, Restaurant, Läden) • Hoher Ausländeranteil (Steuerertrag tief; Bildungskosten steigen; Identifikation nimmt ab; benötigt Integrationsarbeit; Problem Clanbildung mit Abgrenzung) • Abwanderung guter Steuerzahler → Nach Willisau (Private), auch aus anderen Gemeinden → Risiko?

<p>Chancen eigenständige Gemeinde</p> <p>...diesen Trend sollten wir ausnützen; da lohnt es sich, zu investieren...</p>	<p>Risiken eigenständige Gemeinde</p> <p>...hier müssen wir vorsorgen; da lauern grössere Gefahren...</p>
<p>Willisau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gute Perspektiven • Moderates Wachstum möglich → eingezontes Land 	<p>Willisau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewichtsverlust im Vergleich zu anderen Regionalzentren • Anbindung Nord • Höhere Pro-Kopf-Ausgaben im Sozialbereich (aber nicht mehr so viele entsprechende Wohnangebote)
<p>Gettnau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständig • Autonomie • Bürgernähe (gilt auch für Willisau) → Anliegen und Bedenken der Bevölkerung • Steuerung Bauentwicklung 	<p>Gettnau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzen, Steuerfuss hoch • Ämterbesetzung → fehlende Perspektiven • Investoren, die ein bestimmtes Einwohnersegment anziehen • Kantonaler Druck, Asylbewerber aufzunehmen → Wohnlagen
<p>Chancen fusionierte Stadt Willisau</p> <p>...dieser Trend könnte bei einer Fusion ausgenützt werden; da würde es sich lohnen, zu investieren...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung als Regionalzentrum • Anbindung Nord • Verteilung Soziallasten auf mehr Köpfe (Willisau hat höhere Sozialquoten als Gettnau) • Stärkung Dienstleistungszentrum (Verwaltung) • Gewicht gg. Kanton • Rekrutierung Behörden und Kommissionen • Optimieren Strukturen (Bildung, Klassengrößen, Schulraum, Soziales) • Verbesserte Raumplanung über grösseres Gebiet • Vorwärtsstrategie der Stadt wird gestärkt • Aufbau auf guten Erfahrungen (dank vielen Zusammenarbeiten) • Veränderung Parteienlandschaft 	<p>Risiken fusionierte Stadt Willisau</p> <p>...hier müssten wir bei einer Fusion vorsorgen; da würden grössere Gefahren lauern...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anonymisierung, Einfluss • Integration der Ortsteile → Massnahmen! aber: Identität bewahren → identitätsstiftende Anlässe • Finanzielle Schwächung → richtige Entscheide treffen! → Kantonsbeitrag • Zunehmende Meinungsvielfalt und Positionen durch zusätzliche Einwohner

5.2.2 Vorteile einer Fusion

Vorteile für Gettnau

- Verbesserung der Finanzlage
- Tiefere Steuern
- Rekrutierung der Behörden

Vorteile für Willisau

- Stärkung der Position / des Gewichts im Kanton
- Stärkung Regionalzentrum
- Win-win-Situation
- Die schwierige Situation von Gettnau kann dank der Solidarität Willisaus gelöst werden
 - Gettnau hat sich bewusst entschieden, sich nach Willisau auszurichten
- Gemeinsam ist man als regionales Zentrum gestärkt und bereit für weitere Zusammenarbeiten. Die Stadt hat als Legislaturziel die Offenheit für Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Ein proaktives Vorgehen ist jedoch nicht vorgesehen.

5.2.3 Beweggründe für Willisau

Schon heute arbeiten die beiden Einwohnergemeinden in verschiedenen Aufgabengebieten bestens zusammen: Gettnau ist integriert ins regionale Betreibungsamt, ins regionale Steueramt, ins regionale Zivilstandsamt in Willisau - die Feuerwehr ist zusammengelegt. Diese Zusammenarbeiten bewähren sich, gewährleisten gute Dienstleistungen und sparen nicht zuletzt auch Kosten. Im Weiteren besuchen Gettnauer Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe seit längerem in Willisau.

Willisau hat die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden in den Legislaturzielen verankert und hat im Rahmen des Kooperationsprojektes auch immer wieder signalisiert, dass man offen sei für die Zusammenarbeit, in welcher Form auch immer. Ein proaktives Vorgehen ist jedoch nicht vorgesehen.

Als Nachbargemeinde wird die schwierige Situation von Gettnau gesehen. Als sich Gettnau bewusst entschieden hat, nach Willisau auszurichten und die offizielle Fusionsanfrage beim Stadtrat eingetroffen ist, war es ein Akt der Solidarität, die Anfrage zu prüfen.

Mit einem Zusammenschluss stärkt sich Willisau als regionales Zentrum, was umso wichtiger ist, weil Willisau nicht an der Hauptachse liegt. Zudem kann Willisau von der Gebietserweiterung nach Norden profitieren (z.B. bei der Verkehrsanbindung). Raumplanerisch steht Willisau als Regionalzentrum gemäss kantonalem Richtplan etwas mehr Wachstum zu als der Einwohnergemeinde Gettnau alleine, was u.U. Entwicklungschancen für das erweiterte Gemeindegebiet eröffnen könnte.

Für Willisau darf es jedoch keine Verschlechterung der finanziellen Situation geben. Nur so werden die Willisauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger JA sagen können, denn mit dem grossen Gefälle ist es nicht ganz einfach, die Vorteile aufzuzeigen, was auch der Workshop gezeigt hat.

Willisau ist überzeugt, dass das strukturelle Problem der Einwohnergemeinde Gettnau nur gemeinsam und mit Unterstützung des Kantons gelöst werden kann.

5.2.4 Geprüfte Alternativen seitens Gettnau

Im Jahr 2009 hat eine Bevölkerungsbefragung ergeben, dass sich die Mehrheit der Teilnehmenden weiterhin eine eigenständige Einwohnergemeinde wünscht.

Am 8. Juni 2018 fand in Gettnau ein Workshop über die Zukunft der Einwohnergemeinde statt. 60 Personen nahmen teil. In Anbetracht der immer deutlicher werdenden strukturellen Defizite wollte der Gemeinderat nun wissen, ob dem nach wie vor so ist. Am Workshop fanden zur Klärung dieser Frage vorab Gruppengespräche statt. Dabei diskutierten die Anwesenden engagiert und es zeigte sich, wie sehr ihnen die Zukunft Gettnaus am Herzen liegt. Mehrheitlich war man sich einig: Ein Alleingang wird immer schwieriger. Zur Rede kam unter anderem auch eine Grossfusion im Raum Hinterland.

Nach angeregten Diskussionen beauftragten sie in einer Konsultativabstimmung den Gemeinderat, eine Fusion mit Willisau zu prüfen.

Das Ergebnis der anschliessend schriftlich durchgeführten Konsultativabstimmung war deutlich: 48 von 60 Personen sprachen sich für eine Fusion aus. Zwölf waren für das Beibehalten der Eigenständigkeit. Mit Blick auf die Fusionspartnerinnen stellte der Gemeinderat die Optionen Willisau, Zell und andere Gemeinden zur Auswahl. Auch hier war das Resultat klar: 35 Personen sprachen sich für Willisau aus, sechs für Zell. Sieben waren für die Prüfung einer Grossfusion.

5.2.5 Alternativen für Gettnau anstelle einer Fusion mit Willisau

Die Gemeinde Gettnau befindet sich finanziell in einer schwierigen Lage. Die Laufende Rechnung 2018 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 644'783.75. Möglichkeiten, den Aufwand zu reduzieren, bestehen kaum. Die Gemeinde hat primär ein Problem auf der Ertragsseite. Die Kostenseite ist nur beschränkt beeinflussbar. Die geplanten Investitionen sind bis im Jahr 2022 nötig. Die Einhaltung der kantonal geforderten Kennzahlen ist gemäss AFP 2019 - 2023 nicht möglich. Eine detaillierte Darlegung der finanziellen Situation der Gemeinde Gettnau ist in Kapitel 8 ersichtlich.

Bereits im Jahr 2018 hat sich der Gemeinderat beim Kanton erkundigt, welche Szenarien bestehen, falls Gettnaus finanzielle Probleme anhalten und kein Fusionspartner gefunden werden kann. Es muss vorab festgehalten werden, dass der Kanton für einen solchen Fall kein vorgeschriebenes Szenario «in der Schublade» hat. Die gesetzlichen Vorgaben lassen folgende Szenarien grob skizzieren:

1. Gettnau bleibt eigenständig, erhält Sonderbeitrag
2. Fusionsgesuch
3. Zwangsverwaltung durch den Kanton

Szenario 1: Eigenständigkeit mit Sonderbeitrag

Voraussetzung für einen Sonderbeitrag des Kantons ist die Erhöhung auf den tragbaren Steuerfuss sowie allenfalls weitere Auflagen (bspw. Zusammenlegung Verwaltung, Schulkreiszusammenlegung, etc.). Angesichts der grossen strukturellen Defizite im AFP ist dieses Szenario kaum als nachhaltig zu beurteilen. Es würde nur zur Überbrückung dienen, bis eine Fusion doch noch zustande kommt oder eine massive Änderung der Rahmenbedingungen für Gettnau begünstigend wirken würde.

Szenario 2: Fusionsgesuch von Gettnau

Kommt der Gemeinderat Gettnau zur Einsicht, dass eine Fusion die beste Lösung wäre, aber keine angefragte Gemeinde dafür offen ist, so könnte er einen Antrag auf Fusion vorlegen, gemäss § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Luzern:

Auf Antrag einer betroffenen Gemeinde kann der Kantonsrat die Vereinigung oder die Aufteilung von Gemeinden beschliessen, sofern eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 61 Abs. 4 des Gemeindegesetzes konkretisiert dies wie folgt:

Eine Gemeinde kann dem Kantonsrat einen Antrag auf Vereinigung oder Teilung nach § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Kantonsrat entscheidet durch Dekret. Können sich die betroffenen Gemeinden bei der weiteren Regelung der Ausgestaltung und der Nebenfolgen der Vereinigung oder Teilung nicht einigen, beschliesst der Kantonsrat diese auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss.

Ein solches Szenario kam im Kanton Luzern noch nie zur Anwendung. Klar ist: die betroffene «Zwangsbraut» könnte sich bis vor Bundesgericht gegen den Entscheid zur Wehr setzen, was ein langjähriges Verfahren zur Folge hätte.

Szenario 3: Zwangsverwaltung durch den Kanton

Das Gemeindegesetz (GG, SRL 150) schreibt den Gemeinden in § 5 Abs. 2 folgende Mindestanforderungen vor:

- a. demokratische Führung der Gemeinde,
- b. rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe,
- c. gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts.

§ 103 GG regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen die zum Tragen kommen, wenn eine Gemeinde die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen kann. Das Szenario Zwangsverwaltung kam im Kanton Luzern noch nie zur Anwendung. Es scheint aber klar, dass es keine dauerhafte Lösung sein kann. Im Fall von Gettnau liegt aber ein strukturelles Problem vor. Eine Zwangsverwaltung würde somit Gefahr laufen, zu einer Dauerlösung zu werden, was nicht im Sinne der Gemeindeautonomie ist.

6 ROLLE DER ORTSTEILE

Unter der Leitung der Hochschule Luzern HSLU wurde in einem Teilprojekt die Rolle der Ortsteile in einer vereinigten Gemeinde gesondert bearbeitet. Dies erfolgte unter anderem unter Einbezug der Bevölkerung in zwei Bevölkerungsforen in Gettnau respektive in Willisau.¹

6.1 AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER ORTSTEILSTRUKTUR IN DER FUSIONIERTEN GEMEINDE

Ausgangslage, Notwendigkeit der Ortsteilstruktur: Die Ergebnisse des Bevölkerungsforums in Gettnau zeigen deutlich, dass das Bedürfnis gross ist, die spezifischen Anliegen des Ortsteils in die fusionierte Gemeinde einzubringen und mitzuwirken. Ausgeprägt ist auch das Bedürfnis, die Gettnauer Identität zu erhalten. Ebenso ausgeprägt ist die Furcht, überstimmt und marginalisiert zu werden.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, eine Ortsteilstruktur einzuführen, welche die Möglichkeiten der Gemeindeinitiative und der Petition ergänzt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in Zukunft weitere Regionsgemeinden eine Fusion prüfen könnten.

Teilweise besteht die Auffassung, dass mit einer Vertretung im Stadtrat und in weiteren Gremien der Gemeinde die genannten Ziele auch ohne Ortsteilstrukturen erreicht werden können. Dies trifft jedoch nur sehr bedingt zu. Eine Sitzgarantie ist im Kanton Luzern aus guten Gründen nur für die erste Amtszeit möglich. Daneben weisen diese Lösungen den Nachteil auf, dass sie auf einzelne Personen fokussieren, welche jedoch aufgrund ihrer Funktion in erster Linie dem Gesamtinteresse der Gemeinde und nicht den Interessen des Ortsteils verpflichtet sind. Die Erwartungshaltung an diese Personen ist hoch und kann diese in schwierige Situationen bringen.

Eine breiter abgestützte Partizipation, welche die Bedürfnisse des Ortsteils klar sichtbar macht und innerhalb des Ortsteils eine gemeinsame Haltung sucht, ist unabhängig von einer Gettnauer Vertretung im Stadtrat und in weiteren Gremien für die Entwicklung der fusionierten Gemeinde wertvoll.

Ziele: Die Ergebnisse der Bevölkerungsforen führen zu folgenden Zielen der Ortsteilstruktur:

- Identität des Ortsteils erhalten und fördern.
- Mitwirkung in Belangen des Ortsteils ermöglichen.

In der Schweiz bestehen die rechtlichen Grundlagen für Ortschaftsräte wie in Baden-Württemberg nicht. Es können jedoch Kommissionen durch das Volk gewählt werden (vgl. Gemeindeordnung Willisau, § 34). Dies käme einem vom Volk gewählten Ortschaftsrat recht nahe. Eine solche Kommission würde jedoch durch die Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde gewählt und nicht nur von jenen des Ortsteils. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der oben erwähnten Nachteile wird diese Möglichkeit nicht weiter in Betracht gezogen.

¹ Käppeli Stephan, Fusion Willisau-Gettnau. Rolle der Ortsteile - weiche Faktoren. Bericht Teilprojekt, Luzern, 25. April 2019

6.2 VARIANTENVORSCHLÄGE UND EMPFEHLUNG

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage sowie der erwähnten Ziele verbleiben die beiden folgenden Varianten:

Ortsteilkommission: Eine mögliche Variante ist die Ortsteilkommission. Sie wird vom Stadtrat gewählt und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche im Ortsteil wohnen. Die aktuelle Willisauer Gemeindeordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Stimmberechtigten oder der Stadtrat ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen können.²

Anerkannter Ortsverein: In der zweiten Variante wird für den Ortsteil ein privatrechtlicher Verein gegründet, in dem Bewohnende sowie im Ortsteil tätige Vereine und Unternehmen Mitglied werden können. Die Gemeinde respektive der Stadtrat anerkennt den Verein und seine Gremien als Ansprechpartner in Belangen des Ortsteils.

Empfehlung: Basierend auf den erwähnten Erkenntnissen über den Nutzen von Ortsteilstrukturen in fusionierten Gemeinden wird empfohlen, die Gründung eines Ortsvereins anzuregen, diesen durch die Gemeinde zu fördern und als Ansprechpartner anzuerkennen. Entsprechend ist der Verein insbesondere mit dem Anhörungs- und Vorschlagsrecht in Belangen des Ortsteils auszustatten.

Folgende Aufgabenbereiche des Vereins sind denkbar:

- Mitwirkung in Belangen des Ortsteils (z. B. Raumplanung, Verkehrs- und Mobilitätsfragen, Schulplanung)
- Verwaltung und Betrieb der «Ortsinfrastruktur» (z. B. Verwaltung Mehrzweckanlage Kepinhowa)
- Freizeit und Kultur (Ortsleben fördern, indem z. B. Feste in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen organisiert und koordiniert werden, Bindegliedfunktion zu den Ortsvereinen, etc.)
- Anlaufstelle für die Gemeindebehörden in Belangen des Ortsteils. Zusätzliche mögliche Anlaufstelle für die Bewohnenden des Ortsteils neben dem Stadtrat.

Begründung: Die Variante „Anerkannter Ortsverein“ verfügt im Vergleich zur Ortsteilkommission über folgende Vorteile:

- Der Ortsverein entsteht aus der Bevölkerung heraus und setzt deren Interesse und Engagement voraus. Da die Mitglieder den Vorstand wählen, ist dieser - sofern der Verein breit abgestützt ist - legitimiert, die Interessen des Ortsteils einzubringen. Demgegenüber fehlt einer durch den Stadtrat eingesetzten Kommission diese Legitimation.
- Durch die breitere Abstützung des Vereins und den Einsatz geeigneter Methoden kann der Verein die unterschiedlichen Bedürfnisse besser einholen, beispielsweise indem er Foren veranstaltet oder die Generalversammlung dazu nutzt. Die Bürgernähe ist dadurch besser gewährleistet als mit einer Kommission.
- Sind im Ortsverein weitere Vereine Mitglied, kann dieser auch das Freizeit- und Kulturangebot koordinieren und fördern. Er kann dadurch wesentlich zur Identität des Ortsteils beitragen, was eine Kommission überfordert.
- Die Mischung mit der Tätigkeit des Vereins im Ortsteil selbst (Freizeit / Kultur) verhindert das Selbstverständnis einer reinen Interessenvertretung in Form einer Quasi-Behörde.

² Gemeindeordnung Willisau, § 34

- Die Form des Vereins setzt auf Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstorganisation und ist dadurch flexibler.

In beiden Varianten hat der Stadtrat einen klar definierten Ansprechpartner in Belangen des Ortsteils.

Aus der Sicht des Stadtrats könnte die Unabhängigkeit sowie die breite Abstützung und Legitimation des Ortsvereins als problematisch erachtet werden, da seine Tätigkeit weniger steuerbar ist und dadurch mehr Konflikte entstehen könnten als mit einer Kommission. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass ein Ortsverein auch ohne die Unterstützung und Anerkennung der Stadt gegründet werden kann, wodurch ein höheres Risiko eines „Gegeneinanders“ entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Befürchtung, dass die Ortsteilstruktur das Zusammenwachsen der fusionierten Gemeinde behindern könnte, zu werten. Der «Anerkannte Ortsverein» ermöglicht einen strukturierten Einbezug des Ortsteils auf Augenhöhe und kann dadurch vielmehr das Zusammenwachsen fördern. Sollte der Verein aufgrund mangelnden Interesses oder mangelnden Engagements nicht zu Stande kommen oder in einer späteren Phase aufgelöst werden, läge dies in der Verantwortung der Bewohnenden und wäre durch die Gemeinde entsprechend zur Kenntnis zu nehmen.

7 POLITIK UND DIENSTLEISTUNGEN

7.1 WEICHE FAKTOREN / EMOTIONALE ASPEKTE

Für Willisau ist die Fusion die Integration eines neuen Ortsteils. In verschiedenen Bereichen besteht bereits eine funktionierende Zusammenarbeit. Deshalb ist der Schritt für die Willisauerinnen und Willisauer weniger emotional und wird im Alltag auch weniger spürbar sein. Der grösste Vorbehalt besteht bei den Finanzen. Für Willisau sollten keine Mehrkosten entstehen.

Die Äusserungen der Willisauerinnen und Willisauer beim Bevölkerungsforum zeigen aber eine offene und faire Haltung auf gegenüber der kleineren Gemeinde Gettnau.

Bei der Fusion von Willisau-Land und -Stadt ist es gelungen, die beiden Gemeinden zu einer Einheit werden zu lassen und zu stärken. Auch die vier Weiler Daiwil, Käppelimatt, Rohrmatt und Schülen sind integriert, können aber ihre eigene Identität leben. Von diesen Erfahrungen kann auch der neue Fusionsprozess Gettnau-Willisau profitieren.

Für die Gettnauerinnen und Gettnauer ist die Fusion ein emotionaleres Thema. Die Ängste und Befürchtungen müssen ernst genommen und so weit möglich offen und transparent beantwortet werden. Die Bevölkerung ist sich der Veränderungen jedoch bewusst. Unbestritten ist aber auch, dass die Finanzen und die schwierige Besetzung der Gremien zur Abklärung einer Fusion geführt haben. Für Gettnau ist die eigene Identität und das Vereinsleben sehr wichtig. Für die Vereine sollten keine Nachteile entstehen. Der Zusammenhalt im künftigen Ortsteil Gettnau muss weiterhin gewährleistet bleiben. Die Integration in die neue Gemeinde muss aber ebenso gelingen. Die Gettnauerinnen und Gettnauer sind sich mehrheitlich bewusst, dass jeder Veränderungsprozess Zeit braucht. Dies gilt auch für das langsame Zusammenwachsen der beiden Gemeinden.

Die räumliche und qualitative Weiterentwicklung von Gettnau ist zu gewährleisten bzw. weiter zu führen. Zudem ist der Partizipation des Ortsteils und der Bürgernähe die nötige Beachtung zu schenken. Die sehr unterschiedlichen Grössen der beiden Gemeinden führen zu einer unvermeidlichen Asymmetrie. Wichtig ist, dass sich die beiden auf Augenhöhe begegnen.

- Vereinsleben ist sehr wichtig: Mehrzweckanlage in Gettnau (MZA Kepinhowa) muss weiterhin zur Verfügung stehen und mitfinanziert werden - Vereinsunterstützung, sei es mit Beiträgen oder Lokalen, ist zu gewährleisten. Eine einheitliche Lösung ist anzustreben.
- Identitätsstiftende Anlässe wie z. B. die 1. August-Feier in Gettnau, der Samichlaus-Einzug, etc. müssen wie bis anhin gepflegt und erhalten bleiben. Sie werden nur gepflegt und erhalten bleiben, wenn Vereine diese privat organisieren. Das Engagement der Vereine wird erwartet. Die fusionierte Einwohnergemeinde Willisau unterstützt die Anlässe finanziell im bisherigen Umfang.
- Partizipation des Ortsteils Gettnau muss gewährleistet sein. Es liegt am neuen Stadtrat, die Bürgernähe zu Gettnau besonders zu pflegen z. B. analog den Weilergesprächen in Willisau. Es ist ein Anschlagkasten in Gettnau zu installieren.
- Es ist Aufgabe des neuen Stadtrats, Wege und Mittel zu finden, um die Bürgernähe im Ortsteil Gettnau zu pflegen. Dies ist bei den Pensen des neuen Rates zu berücksichtigen.

- Die räumliche und qualitative Weiterentwicklung von Gettnau muss gewährleistet werden. Dies ist mit der Teilrevision der Nutzungsplanung anzugehen. Die Bevölkerung von Gettnau ist in den Planungsprozess einzubeziehen.
- Die Ladenöffnungszeiten werden grundsätzlich gemäss Regelung von Willisau übernommen, Abweichungen sind dem einzelnen Unternehmen freigestellt.

7.2 INFORMATION / KOMMUNIKATION

Der Stadtrat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt für die Erarbeitung einer neuen Homepage, die im Sommer 2019 aufgeschaltet wurde. Diese kann nach Genehmigung der Fusion im Herbst 2020 mit den Informationen zum Ortsteil Gettnau ergänzt werden.

Mitteilungsorgan der Gemeinde Gettnau ist die Gättbauer Zytig, die monatlich erscheint. In Willisau ist dies das WillisauInfo, das quartalsweise erscheint, zusammen mit einem redaktionellen Teil der Schule.

Gettnau hat neben dem Gemeindewappen kein eigentliches Corporate Identity. Willisau hat seit der Fusion 2006 eine Corporate Identity (CI) mit Logo und Regeln für den einheitlichen Auftritt.

- Die neue Website von Willisau ist zu übernehmen und mit den Informationen zum Ortsteil Gettnau zu ergänzen.
- Die beiden Informationsblätter «Gättbauer Zytig» und «WillisauerInfo» werden zu einem Informationsblatt zusammengefügt. Darin sind auch die News der Schule enthalten. Das Blatt wird an alle Haushaltungen der Stadt zugestellt.
- Das WillisauInfo mit Gemeindenachrichten und Schulteil ist weiter zu führen und mit den Gättbauer Informationen zu ergänzen. Auf das Weiterführen der Gättbauer Zytig ist zu verzichten. Mit der Fusion besteht nur noch eine Gemeinde. Daher ist nur noch ein vierteljährlich erscheinendes Informationsblatt sinnvoll.
- Der einheitliche Auftritt ist wichtig. Die CI von Willisau ist zu übernehmen.
- Das Gättbauer Wappen ist für die Vereine von Gettnau wichtig. Dem sollte auch in Zukunft nichts im Wege stehen. Bei offiziellen Anlässen der Stadt ist jedoch die Fahne von Willisau massgebend.
- An den Ortseingängen von Gettnau stehen Stelen als Begrüssung. Im Rahmen eines guten Standortmarketings sollen bei allen Ortseingängen (Gettnau und Willisau) dieselben Begrüssungstafeln/Stelen stehen. Diese Ortseingangstafeln sind neu zu kreieren.

7.3 BEHÖRDEN / DEMOKRATISCHE RECHTE

Die beiden Räte bestehen aus fünf Mitgliedern. Sie sind unterschiedlich organisiert: In Gettnau haben die einzelnen Räte Ressorts, Willisau lebt das Delegiertenmodell mit einer Geschäftsleitung. Dieses Modell hat sich in Willisau bewährt und ist grundsätzlich beizubehalten.

In Gettnau werden der Gemeindepräsident, die Gemeindeamtsfrau und die Sozialvorsteherin als Ratsmitglied gewählt und zusätzlich in die Funktion, in Willisau werden die Stadtpräsidentin und der Stadtmann direkt in die Funktion gewählt.

Der Stadtrat in Willisau ist vorwiegend strategisch tätig mit total 225 Stellenprozenten. Der Gemeinderat von Gettnau ist zu 41 % strategisch und zu 55 % operativ tätig.

Für die Neuwahl des Rates wird nur ein Wahlkreis gebildet. Eine Sitzgarantie für die ersten vier Jahre ist gemäss Rückmeldung der Abteilung Gemeinden des Kantons möglich, diese gilt dann für Behörden und Kommissionen. Ein garantierter Sitz muss dann aber auch zwingend durch eine Person aus diesem Ortsteil besetzt werden (Amtszwang). Es ist zu überlegen, ob auf freiwilliger Basis eine Vertretung von Gettnau anzustreben ist. Für die Akzeptanz und das Zusammenwachsen beider Gemeinden ist eine freiwillige Vertretung sicher besser. Es darf jedoch nicht sein, dass Gettnau weder im Stadtrat noch in den ständigen Kommissionen oder im Urnenbüro vertreten ist.

In Gettnau hat die Bildungskommission Behörden-Status mit vier gewählten Mitgliedern und einem Schulverwalter. In Willisau hat die Bildungskommission keine Entscheidungskompetenz, wird an der Urne gewählt und besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, einer Vertretung des Stadtrats und dem Rektor. Viele Kompetenzen sind gemäss Volksschulbildungsgesetz an die Schulleitung delegiert.

Urnenabstimmungen bei Sachgeschäften sind in Gettnau gemäss Gemeindeordnung ab einer Limite von Fr. 1'000'000.- gefordert, in Willisau für Kredite ab Fr. 4 Mio. An der Urne gewählt werden in Willisau die Controllingkommission, die Einbürgerungskommission, das Urnenbüro und die Bildungskommission. Die Einbürgerungskommission hat Entscheidungskompetenz und beschliesst alle Einbürgerungen in eigener Kompetenz.

Beide Gemeinden haben eine Gemeindeversammlung, die in Gettnau im Gemeindesaal stattfindet und in Willisau in der Festhalle.

Beide Gemeinden haben eine Controllingkommission, in Gettnau mit drei Mitgliedern, in Willisau mit fünf Mitgliedern. Externe Revisionsstelle ist bei beiden Gemeinden die Truvag Revisions AG.

Gettnau hat drei ständige Kommissionen, die Controllingkommission, die Bildungskommission und das Urnenbüro. Bei Willisau wird auf das Behörden- und Kommissionsverzeichnis verwiesen.

Beide Gemeinden kennen für die Mitbestimmung der Bevölkerung die folgenden Möglichkeiten: Initiative, Petition und Gemeindeversammlung. Die Unterschriftenzahlen für eine Gemeindeinitiative richten sich in Gettnau nach kantonalem Recht. In Willisau werden gemäss Gemeindeordnung 500 Unterschriften innert 60 Tagen benötigt. Bei beiden Gemeinden ist das Gemeindereferendum in der Kompetenz der Räte.

Dem Urnenbüro gehören in Gettnau acht gewählte Mitglieder und der Gemeindeschreiber an. Standort ist das Gemeindehaus. In Willisau sind es 13 Mitglieder plus die Stadtpräsidentin als Präsidentin des Urnenbüros und dem Stadtschreiber als Stimmregisterführer. Standort ist das Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum.

In beiden Gemeinden gibt es keine Abgangsentschädigung für Gemeinderäte resp. Stadträte.

Je nach Ausgang der Fusionsabklärungen ist eine Verlängerung der Amtszeit für Behördenmitglieder und Kommissionen möglich.

- Das Delegiertenmodell mit Geschäftsleitung ist beizubehalten, da die Zeit für die Evaluation neuer Formen nicht ausreicht. Beide Räte unterstützen das heutige Führungsmodell von Willisau mit Delegiertem Stadtrat und Geschäftsleitung. Auf Antrag der Parteien wird das Gemeindeführungsmodell zurzeit überprüft.
- Eine Sitzgarantie kann gemäss kant. Gesetzgebung für die ersten vier Jahre der fusionierten Gemeinde für die kleinere Gemeinde gewährt werden.
- Eine Sitzgarantie für Gettnau im Stadtrat ist nicht vorgesehen. Personen aus Gettnau können aber natürlich für den Stadtrat kandidieren. Der Entscheid liegt dann im Mehrheitswahlverfahren bei den Stimmberechtigten.

- Bei der Besetzung der Behörden und Kommissionen soll nach der Fusion nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile geachtet werden.
- Die drei an der Urne gewählten Kommissionen (Controllingkommission, Einbürgerungskommission, Bildungskommission) und das Urnenbüro sollen für die erste Legislatur um ein Mitglied erhöht werden (mit Stichentscheid des Präsidiums für die ersten vier Jahre). Dieser Sitz wird Gettnau zugesichert. Danach ist die Mitgliederzahl wieder auf die Zahl gemäss Gemeindeordnung zu reduzieren. Falls keine Kandidatur aus Gettnau vorliegt, so erfolgt keine Erhöhung der Sitzzahl und die Sitzgarantie verfällt. Diese Sonderregelung für vier Jahre ist im Fusionsvertrag festzuhalten. Mit der Genehmigung der Fusion respektive des Wahlverfahrens mit Sitzgarantie durch den Kantonsrat wird dieses Verfahren rechtsverbindlich. Der Kantonsratsbeschluss hat somit zeitlich vor der Anordnung der Wahlen im Urnenverfahren zu erfolgen bzw. die Anordnung hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Kantonsrat die Regelung genehmigt. Beide Räte sind sich einig, dass eine angemessene Vertretung des Ortsteils Gettnau in den Gremien wichtig ist. Eine Einsitznahme in den Stadtrat macht Sinn bei mehr als einer Legislatur. Eine Wiederwahl des Vertreters von Gettnau und damit die Kontinuität wäre aber nach vier Jahren nicht gesichert. Die Vertretung von Gettnau sollte vom Volk und nicht als gesetzter Vertreter des Ortsteils Gettnau gewählt sein. Eine Vertretung der Interessen Gettnaus soll über den neu zu gründenden Ortsteilverein erfolgen.
- Die Controllingkommission umfasst fünf Mitglieder. Bezüglich Sitzgarantie siehe vorgängige Ausführungen.
- Als externe Revisionsstelle wird die Truvag Revisions AG der Gemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- Willisau hat an der Gemeindeversammlung vom 20.05.2019 die Rücktritte von Stadtpräsidentin Erna Bieri-Hunkeler und Stadtammann Wendelin Hodel auf Ende der Legislatur 2016/2020 bzw. auf den Zeitpunkt der Fusion 01.01.2021 (Amtszeitverlängerung) bekannt gegeben.

Ausgangslage bei den Ratsmitgliedern für die Neuwahl:

In Willisau werden sich Stadtpräsidentin Erna Bieri-Hunkeler und Stadtammann Wendelin Hodel für eine Neuwahl nicht mehr zur Verfügung stellen. Bei einer Fusion werden sich in Gettnau vier Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr zur Verfügung stellen. Hans-Rudolf Gloor plant eine Wiederkandidatur.

- Der neue Stadtrat zählt fünf Mitglieder. Analog der Gemeindeordnung Willisau sollen Präsident/in und Ammann/Amtfrau direkt in die Funktion gewählt werden.

Ausgangslage

Gettnau total 96 % strategisch und operativ

Gemeindepräsident 18 %

Gemeindeamtsfrau 30 %

Sozialvorsteherin 18 %

Gemeinderat 15 %

Gemeinderat 15 %

strategisch 41 % - operativ 55 %

Willisau total 225 %

Stadtpräsidentin 45 %

Stadtammann 90 %

Stadtrat 30 %

Stadträtin 30 %

Stadträtin 30 %

rein strategisch

Vorgeschlagen werden für die ersten vier Jahre neu 240 Stellenprocente

Stadtpräsidium 50 %
Stadtammann 100 %
Stadträtinnen/Stadträte je 30 %
rein strategisch

Voraussetzung ist, dass das Delegiertenmodell weitergeführt wird. Begründung für die Stellenaufstockung von 15 %: Zusammenführung der beiden Gemeinden / Verwaltungen, Pflege der Bürgernähe, Präsenz in Gettnau, zusätzliche Kommunikationsaufgaben, personelle Wechsel, etc.

- Entschädigung des neuen Rates gemäss Willisauer Ansatz.
- In Gettnau beschliesst die Gemeindeversammlung über Einbürgerungen. In Zukunft ist die Lösung von Willisau mit der Einbürgerungskommission zu übernehmen. Die Einbürgerungskommission hat Entscheidungskompetenz und beschliesst alle Einbürgerungen in eigener Kompetenz. Diese Kommission prüft die Gesuche und hat die besten Kenntnisse für gesetzeskonforme Beschlüsse.
- Der Status der Bildungskommission Willisau - Kommission ohne Entscheidungskompetenz - wird übernommen. Mit dem neuen Volksschulbildungsgesetz wurden die Zuständigkeiten neu geregelt. Viele Kompetenzen liegen neu bei der Schulleitung. Die Bildungskommission mit beratender Funktion trägt diesem Umstand Rechnung. Der Rektor der Volksschule ist in der Geschäftsleitung eingebunden und ist Bindeglied zu den verschiedenen Abteilungen und der Schule.
- Das Urnenbüro hat seinen Standort im Dienstleistungszentrum DLZ Willisau. Für Gettnau wird ein Briefkasten platziert, der am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr zum letzten Mal geleert wird. Die Urnenbürozeiten werden angepasst: 10.30 - 11.00 Uhr. Anzahl Mitglieder und Organisation werden gemäss Gemeindeordnung Willisau übernommen. Während der ersten Legislatur wird die Zahl der Mitglieder vorübergehend um eine Person erhöht.
- Die Regelung für Urnenabstimmungen ist gemäss der Gemeindeordnung von Willisau zu übernehmen.
- Es wird weiterhin eine Gemeindeversammlung stattfinden. Als Standort wird die Festhalle Willisau bestimmt.
- Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Bevölkerung bleiben Initiative, Petition und Gemeindeversammlung. Die Anzahl Unterschriften wird gemäss Gemeindeordnung Willisau übernommen und soll bei der nächsten Überprüfung angepasst werden.
- Die Gemeinde- und Stadträte erhalten weiterhin keine Abgangsentschädigung.
- Sollte einer Fusion zugestimmt werden, beabsichtigen die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau auf den 1. Januar 2021 zu fusionieren. Die Abstimmung über die Fusion ist auf den 29. März 2020 geplant, zeitgleich mit den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 29. März 2020 im Kanton Luzern. Erst nach dem Ergebnis der Fusionsabstimmung können die Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates der fusionierten Gemeinde oder des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau angesetzt werden. Deshalb ist eine Amtszeitverlängerung der heutigen Räte notwendig, egal ob eine Fusion zustande kommt oder nicht.
- Mit der Genehmigung der Fusion respektive des Wahlverfahrens mit Sitzgarantie durch den Kantonsrat wird dieses Verfahren rechtsverbindlich. Der Kantonsratsbeschluss hat somit zeitlich vor der Anordnung der Wahlen im Urnenverfahren zu erfolgen bzw. die Anordnung hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Kantonsrat die Regelung genehmigt.
- Der neue Wahltag für die Exekutive ist auf den 27. September 2020 festgelegt. Ein allfälliger 2. Wahlgang erfolgt am 8. November 2020.

7.4 RECHTSGRUNDLAGEN

Beide Gemeinden haben eine Gemeindeordnung gemäss Vorlage des VLG. Das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 bedingt Anpassungen der Organisationsverordnungen. In Willisau wie in Gettnau ist dies bereits erfolgt. Eine Liste der Reglemente und Gebühren wurde erstellt. Anhand dieser Liste ist zu klären, welche für die neue Gemeinde weiterhin gelten und welche allenfalls bis zur Überarbeitung weiterhin für Gettnau bzw. Willisau gelten. Die Wasserversorgung wird in Gettnau durch eine Genossenschaft sichergestellt, in Willisau durch die Stadt. Die Burgrain Wasser AG, der beide Gemeinden angehören, kann allenfalls zu einer neuen Lösung führen.

Die erweiterte Stadt Willisau ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gettnau und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Gettnau ein. Die Stadt Willisau bleibt als Rechtssubjekt bestehen und überträgt ihr Gemeinderecht auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Gettnau.

Eine Liste der bestehenden Verträge ist für beide Gemeinden vorhanden. Sobald im Herbst 2019 bekannt ist, ob die Fusion definitiv eingeleitet wird, sind die bestehenden Verträge zu überprüfen und allenfalls die Kündigungen einzuleiten.

Eine spezielle Ausgangslage ist beim Vertrag mit der Musikschule Luzerner Hinterland, wo am 1. April 2019 ein Klärungsgespräch zwischen dem Gemeinderat Gettnau und dem Präsidenten des Verbands stattfand. Die Delegiertenversammlung dieses Verbands hat dem Austritt der Gemeinde Gettnau auf den 30.06.2021 zugestimmt.

- Die erweiterte Stadt Willisau ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gettnau und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Gettnau ein.
- Die Gemeindeordnung und die Organisationsverordnung von Willisau werden übernommen. Auf Antrag der Parteien wird das Gemeindeführungsmodell zurzeit überprüft.
- Anhand der Liste der Reglemente und Gebühren ist zu klären, welche bis zur Überarbeitung für die neue Gemeinde generell gelten und welche weiterhin für Gettnau bzw. Willisau gelten sollen. Die unterschiedliche Ausgangslage bei der Wasserversorgung ist zu beachten.
- Im Fusionsvertrag ist klar festzulegen, welche Reglemente für welchen Gemeindeteil weiter verbindlich sind und welche für die ganze Gemeinde gelten. Als Grundsatz gilt, dass die Reglemente von Willisau für die fusionierte Stadt übernommen werden. Reglemente, die überarbeitet werden müssen, bleiben jeweils für das bisherige Gemeindegebiet bestehen, bis ein neues gemeinsames Reglement erarbeitet wird.
- Die Liste der bestehenden Verträge muss im Herbst 2019, wenn geklärt ist, dass die Fusion definitiv eingeleitet wird, überprüft werden, ob und wann (evtl. vorsorglich) gekündigt werden muss. Die Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Musikschule Luzerner Hinterland wurde vom Gemeinderat Gettnau mit dem Präsidenten des Verbands besprochen. Die Delegiertenversammlung dieses Verbands hat dem Austritt der Gemeinde Gettnau per 30. Juni 2021 zugestimmt.

7.5 VERWALTUNG UND PERSONAL

Im Grundsatz werden die heutigen organisatorischen und rechtlichen Strukturen der Stadt Willisau von der fusionierten Stadt übernommen. Dadurch kann die Fusion relativ schlank umgesetzt werden. Steueramt, Zivilstandsamt und Betreibungsamt sind bereits regionalisiert. Zudem sind das Sozialberatungszentrum und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Willisau.

Die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden werden im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten an die fusionierte Gemeinde übertragen.

Die Organigramme der beiden Gemeinden sind aufgeschaltet (Willisau GO). In Gettnau ist der Gemeinderat auch operativ tätig. In Willisau beschränkt sich die Ratstätigkeit auf den strategischen Bereich. Das Führungsmodell und der Dienstleistungsstandard von Willisau sind beizubehalten. In der Verwaltung von Gettnau arbeiten vier Personen mit 245 Stellenprozenten, davon ein Lernender im 2. Lehrjahr. Die Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen sind aufgelistet. Dazu kommen die operativen Pensen des Gemeinderats, so dass in Gettnau für die operative Tätigkeit rund 300 Stellenprozente eingesetzt werden. In Willisau sind es 1'850 Stellenprozente, verteilt auf 22 Mitarbeitende und sechs Lernende. Für einen Grobstellenplan ist es im Moment noch zu früh. Die Verwaltungsmitarbeiterin und der Lernende von Gettnau werden übernommen. Ein Teil der nicht mit Personal von Gettnau abgedeckten operativen Stellenprozente muss in der Verwaltung von Willisau neu besetzt werden.

Später sollte eine geringe Einsparung möglich sein. Um das Personal in Gettnau nicht zu lange in der Ungewissheit zu lassen, muss frühzeitig informiert und allfällige Anschlusslösungen in Willisau müssen aufgezeigt werden. Diese Gespräche haben bereits stattgefunden.

Der Gemeindeschreiber von Gettnau wird bei einer Fusion seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber auf den 31. Dezember 2020 aufgeben und in Pension gehen. Der Lernende wird von der fusionierten Stadt übernommen. Er wird das 2. Semester im 3. Lehrjahr und die Lehrabschlussprüfung bei der Stadt Willisau absolvieren.

Diese personelle Ausgangslage deutet auf ein mögliches Sparpotenzial hin. Dieses könnte ca. 80 Stellenprozente sein. In der Liste der Einsparungen ist dies aufgenommen.

In Gettnau wird die technische Baubegleitung durch die TAGMAR AG, Dagmersellen, wahrgenommen. Es besteht kein Vertrag, die Arbeiten werden im Auftragsverhältnis vergeben. In Zukunft wird diese Aufgabe durch das Bauamt Willisau übernommen.

Das Lohnsystem in Gettnau richtet sich nach der kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzgebung aus. Willisau hat ergänzend zur kantonalen Regelung eine Personal- und Besoldungsordnung, die z. B. bei der Arbeitszeit- und Ferienregelung vom Kanton abweicht. Beim Lohn ist die Besitzstandwahrung anzustreben.

Die in der Checkliste von BDO gestellten Fragen nach dem Umgang mit Arbeitsverträgen, künftigen Aufgaben und Anforderungen für Verwaltungsmitarbeitende, Funktionen, etc. können erst in der Umsetzungsphase geklärt werden.

Der heutige Verwaltungsstandort in Gettnau ist an der Dorfstrasse 31, in Willisau ist es das Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum am Zehntenplatz 1. In Zukunft ist die Verwaltung auf einen Standort zu konzentrieren. Vorgeschlagen wird der Standort Willisau. Das DLZ hat optimale Raumverhältnisse, ist zentral gelegen, mit dem ÖV gut erschlossen und hat genügend Parkplätze in nächster Nähe. Das Gemeindearchiv von Gettnau ist bei einer Fusion abzuschliessen und ein neuer Archivraum ist in der Nähe der Verwaltung von Willisau zu suchen.

Das Betreibungsamt Gettnau ist bereits im regionalen Betreibungsamt Willisau integriert.

Der Friedhof mit einer Abdankungshalle ist in Gettnau bei der Kirche Gettnau angesiedelt. Dies wird auch bei einer Fusion so bleiben. Der Bestatter ist bereit, seine Aufgabe weiter zu führen. Ebenso wird der Friedhof mit Abdankungshalle und gekühlten Aufbahrungsräumen in Willisau unverändert weiter bestehen bleiben. Die Anpassung des Friedhofreglements und der Gebühren ist allenfalls zu prüfen.

Wie die Zukunft der beiden kath. Kirchgemeinden aussieht, ist nicht Aufgabe der politischen Gemeinden. Die ev. reformierte Kirchgemeinde führt bereits über beide Gemeindegebiete.

Gettnau und Willisau haben unterschiedliche IT-Systeme. Willisau wird das bewährte System belassen und die Daten von Gettnau werden migriert.

Das Baukontrollwesen wird in Gettnau durch Ressortleiter Hans-Rudolf Gloor in Zusammenarbeit mit der TAGMAR AG vorgenommen. In Willisau ist dies in der Zuständigkeit des Bauamts. Die Willisauer Lösung ist zu übernehmen.

In Willisau bestehen Prozessdokumentationen, diese werden laufend ergänzt. Willisau wird diese bei einer Fusion weiterführen und anpassen.

Beide Gemeinden sind bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse versichert. Diese Lösung wird bleiben.

Eine Liste der Versicherungen ist durch beide Gemeinden erstellt worden. Gettnau arbeitet mit einem Makler zusammen, Willisau überprüft seine Dossiers periodisch und führt Gespräche mit den Versicherungsgesellschaften.

Für die Definition der Führungsgrundsätze ist es zu früh. Sie werden in der Umsetzungsphase geklärt werden.

Der Hauswart des Gemeindehauses in Gettnau, der zugleich auch Schulhauswart ist, hat für das ganze Gebäude ein 10 %-Pensum zur Verfügung. In Willisau gibt es keine Veränderung.

- Der Leistungskatalog und die Dienstleistungsstandards bleiben analog Willisau bestehen.
- Die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden werden im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten an die vereinigte Gemeinde übertragen. Speziell beachtet werden muss die Kündigungsfrist beim Gemeindeverband Musikschule Luzerner Hinterland vor dem 30. Juni 2020.
- Grundsätzlich ist aus zeitlichen Gründen das bestehende Führungsmodell - das Delegierten-Modell - gemäss Organisationsverordnung von Willisau zu übernehmen. Auf Antrag der Parteien wird das Gemeindeführungsmodell zurzeit überprüft.
- Das Organigramm für die fusionierte Stadt ist analog Organisationsverordnung von Willisau anzupassen.
- Der Gemeindeschreiber von Gettnau wird seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber von Gettnau aufgeben und in Pension gehen. Die Verwaltungsmitarbeiterin und der Lernende von Gettnau werden übernommen. Ein Teil der nicht mit Personal von Gettnau abgedeckten operativen Stellenprozente muss in der Verwaltung von Willisau neu besetzt werden. Das Personal von Gettnau ist rechtzeitig persönlich informiert worden. Eine mögliche Einsparung im Rahmen von 80 Stellenprozenten ist in die Liste der Einsparungen aufgenommen.

**Gemeindeverwaltung Gettnau - Arbeitspensen
inkl. operative Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder**

Tätigkeitsgebiet	Gesamt in Stellenprozenten
Kanzlei Allg., Objekt, Personal, Weiterbildung, Übriges	35
Ratssitzungen, Vor- und Nachbearbeitung	20
Abstimmungen, Gemeindeversammlungen	10
Raumplanung, Bauwesen	20
Einwohnerkontrolle	35
Gemeindebuchhaltung, Deb., Kred., Lohn	50
Steuern, Sondersteuern	10
Gättnauer Zytig	10
Teilungsamt	5
Kindes-, Erwachsenenschutz	3
Bildungswesen	10
AHV-Zweigstelle	7
Arbeitsamt	10
Sozialwesen	28
Strassen, Gewässer, Kanalisation, Entsorgung	15
Sicherheit, ÖV, Umwelt	9
Bestattungen, Friedhof	3
Liegenschaften	10
Vereinswesen	10
Total	300

135 Stellenprozente werden durch die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin und des Lernenden von Gettnau abgedeckt. 80 Stellenprozente werden eingespart. Die restlichen 85 Stellenprozente sind auf die einzelnen Abteilungen des DLZ Stadt Willisau aufzuteilen. Teils erfolgt dies durch Pensenanpassungen. Eine Lösung ist in der Umsetzungsphase auszuarbeiten.

- Die technische Baubegleitung in Gettnau ist durch das Bauamt Willisau zu übernehmen, die Zusammenarbeit mit der TAGMAR AG ist aufzuheben. Mit der TAGMAR AG ist im ersten Halbjahr 2020 die Auflösung der Zusammenarbeit zu klären.

Das Baukontrollwesen wird in der fusionierten Stadt durch das Bauamt Willisau erledigt.

- Das Lohnsystem ist gemäss Personal- und Besoldungsordnung von Willisau zu übernehmen. Beim Lohn ist die Besitzstandwahrung zu gewährleisten.
- Der Umgang mit Arbeitsverträgen, das künftige Aufgaben- und Anforderungsprofil für Verwaltungsmitarbeitende und die Besitzstandwahrung bei der Funktion sind erst in der Umsetzungsphase zu prüfen.
- Der Verwaltungsstandort ist auf das Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum in Willisau zu konzentrieren. In Gettnau ist ein Anschlagkasten und ein Briefkasten (für Abstimmungen) zu installieren. Das Archiv in Gettnau ist auf den Zeitpunkt der Fusion abzuschliessen. Da das Archiv in Willisau keine zusätzlichen Kapazitäten hat, ist ein neuer Standort in der Nähe der Verwaltung zu suchen.

Im Rahmen der Übernahme des Verwaltungspersonals von Gettnau und der Aufstockung der Pensen beim Personal des DLZ sind mögliche Büroerweiterungen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze inkl. Mobiliar notwendig. Es wird ein vorsorglicher Betrag von Fr. 200'000.- in die Fusionsberechnung aufgenommen. Der Raumbedarf im Dienstleistungszentrum DLZ Willisau soll erst in der Umsetzungsphase geklärt werden.

- Der Friedhof Gettnau bleibt bestehen. Der bisherige Bestatter ist bereit, die Tätigkeit weiterzuführen. Das Friedhofreglement Gettnau (Gebühren, etc.) ist in der Umsetzungsphase zu überprüfen.
- Das IT-System von Willisau ist zu belassen, die Daten von Gettnau werden migriert.
- Die Führungsgrundsätze sind in der Umsetzungsphase zu klären.

8 BILDUNG UND KULTUR

8.1 BILDUNG

In Gettnau haben die Kinder die Möglichkeit während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. Anschliessend bietet die Primarschule Gettnau bis zur 6. Klasse das altersdurchmischte Lernen in der 1. / 2. Klasse, der 3. / 4. Klasse und der 5. / 6. Klasse an. Seit mehreren Jahren besuchen die Oberstufenschüler von Gettnau die Schule in Willisau. Im Durchschnitt sind das jeweils um die 35 Schüler und Schülerinnen. So besteht zwischen den beiden Schulen bereits eine enge Verbundenheit und Zusammenarbeit. Dadurch ist es möglich, dass beide Gemeinden die Kosten optimieren können und den Schülern werden bestmögliche Voraussetzungen geboten. Die Schüler und Schülerinnen von Gettnau werden in Willisau gut aufgenommen und sind seit Jahren gut in den Schulbetrieb von Willisau integriert.

In Willisau wird nach dem Kindergarten in der 1. / 2. Klasse das altersdurchmischte Lernen angeboten. Anschliessend besuchen die Kinder von der 3. bis 6. Klasse die Jahrgangsklassen. In der Oberstufe kennt Willisau das „Getrennte Strukturmodell“ mit den Anforderungsprofilen A, B und C.

Während in Gettnau eine Bildungskommission (früher Schulpflege) mit Entscheidungskompetenz eingesetzt ist, besteht in Willisau eine Bildungskommission mit Beratungsfunktion. Die Kommission berät den Stadtrat in schulischen Themen wie Leitbild, Leistungsauftrag, Jahresziele, Schulentwicklungsprojekte, etc.)

Die Musikschule Region Willisau ist ein Gemeindeverband mit den Gemeinden Willisau, Ettiswil und Alberswil.

Ein Bundesgerichtsentscheid hat in einem Urteil festgelegt, dass die Volksschule mit wenigen Ausnahmen, unentgeltlich sein muss. Betroffen sind freiwillige Anlässe wie Klassenlager, Exkursionen oder Schulreisen.

8.1.1 Schulmodelle und Schulstandorte

Im Grundsatz sollen die Schulmodelle der Schulen Willisau und Gettnau im gleichen Rahmen weitergeführt werden. Auf pädagogischer Ebene sollen die Konzeptionen mittel- und langfristig zusammengeführt werden.

Der Schulstandort Gettnau bleibt bestehen. Mit der Fusion (bei der Primarschule vorgezogen auf den 1.8.2020) entsteht für den Primarschulkreis Willisau neben den drei Standorten Zentrum, Käppelimatt und Schülen/Rohrmatt in Willisau der vierte Standort Gettnau. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Verschiebungen von Lernenden zwischen den Schulstandorten stattfinden können, um die Klassengrössen zu optimieren. In der Regel sollte der Schüleraustausch erst ab der 5. Klasse erfolgen.

Organisatorisch wird die Schulleitung Gettnau in die Schulleitung der Schule Willisau integriert. Der Gettnauer Schulleiter wird Mitglied der Schulleitung Willisau und übernimmt die ihm zugeteilten Aufgaben am Standort Gettnau. Die Gettnauer Lehrpersonen erhalten neue Wahlurkunden und werden je nach verfügbaren Unterrichtspensen, wenn möglich, vor Ort weiterbeschäftigt. Räumliche Anpassungen sind aktuell keine notwendig. Die momentanen Schülerzahlen in beiden Gemeinden zeigen keinen zusätzlichen Bedarf an Schulraum. Dieses Thema wird laufend überprüft.

Für den Sekundarschulkreis Willisau-Ettiswil ändert sich durch die Fusion nichts.

8.1.2 Tagesstrukturen

Willisau und Gettnau verfügen über zeitgemässe und gut ausgebaute Tagesstrukturen, welche von den Eltern und Kindern sehr geschätzt werden. Das Personal ist gut ausgebildet und nimmt regelmässig an Weiterbildungen teil. In Willisau werden beim Generationenprojekt „im Grund“ neue Räumlichkeiten gebaut, damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Das Konzept der Tagesstrukturen in beiden Gemeinden richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und wird so weitergeführt.

Die beiden Teams Willisau und Gettnau werden zusammenarbeiten. Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur Gettnau erhalten neue Arbeitsverträge mit den Willisauer Konditionen.

8.1.3 Informatik

Da immer mehr IT-Geräte im Schulbetrieb verwendet werden, bekommt die Wartung der Geräte einen grossen Stellenwert. Der Support der Informatik an der Schule Gettnau soll bei einer Fusion professionalisiert werden. Es besteht die Möglichkeit sich dem Support von Willisau anzuschliessen.

8.1.4 Bildungskommission

Künftig gibt es eine Bildungskommission mit Beratungsfunktion (ohne Entscheidungskompetenz). Das heisst, es wird das Modell von Willisau beibehalten bzw. übernommen. Aus zwei Bildungskommissionen wird eine. Eine vorübergehende Vergrösserung der Bildungskommission um eine Person erfolgt für die erste Legislatur. In Bezug auf das neu aufgebaute Know-how der Bildungskommission Willisau sowie das Wissen zum Gemeindegebiet der Bildungskommission Gettnau ist eine entsprechende Zusammensetzung wichtig und in der neuen Kommission zu berücksichtigen.

Der Elternrat ist das Gremium, welches Anregungen und Rückmeldungen von Eltern der Schüler und Schülerinnen entgegennimmt und aktuelle Themen zur Diskussion bringt. Der Elternrat von Gettnau bleibt bestehen und wird mit demjenigen von Willisau zusammenarbeiten. Eine Zusammenlegung zwischen den beiden Gremien zu einem späteren Zeitpunkt wird angestrebt.

8.1.5 Schülerzuweisung

Grundsätzlich lässt man den Kindergarten und die Primarschule in Gettnau bestehen. Bei grösseren Unter- oder Überbeständen der Klassen wäre ein Austausch innerhalb der vier Schulkreise möglich, beziehungsweise könnte vom Kanton verordnet werden. Beim Kriterium des zumutbaren Schulwegs wird man sich an die Weisung der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern halten.

8.1.6 Schülertransporte

Auch hier gelten die Grundsätze des Merkblattes „Zumutbarer Schulweg“ der Dienststelle Volksschulbildung. Die Oberstufenschüler und -schülerinnen der Gemeinde Gettnau erhalten weiterhin für drei Wintermonate Gutscheine der BLS Bahn. So wird die Möglichkeit geboten, bei schwierigen Witterungsverhältnissen die Bahn nach Willisau zu benutzen. Für den Schwimmunterricht wird für die Gettnauer Schüler und Schülerinnen wie bisher ein Schulbus organisiert.

Den Sekundarschülern aus dem Ortsteil Gettnau wird in den Wintermonaten während 3 Monaten das günstigste Bahnabo in Form von Gutscheinen finanziert. Im Rahmen der Umsetzung des Sekundarschulkreises Willisau-Ettiswil wird diese Schulwegvergütung neu geprüft.

8.1.7 Schulgesundheit

Die Gemeinde Gettnau hat wie auch die Stadt Willisau mit den Schulärzten und -ärztinnen und Schulzahnärzten und -ärztinnen Leistungsvereinbarungen. Die Reihenuntersuchungen werden weiterhin bei den jeweiligen Ärzten und Ärztinnen stattfinden. Die Stadt Willisau wird diese Ärzte und Ärztinnen in ihrer Leistungsvereinbarung einschliessen.

8.1.8 Musikschulen

Die Gettnauer Musikschüler sind aktuell bei der Musikschule Luzerner Hinterland. Mit der Fusion werden die Musikschüler und -schülerinnen von Gettnau in die Musikschule Region Willisau (MSRW) integriert. Wann immer möglich findet der Unterricht für die Gettnauer Schüler und Schülerinnen in Gettnau statt. Es kann aber auch sein, dass der Unterricht für einzelne Musikinstrumente nur in Gettnau oder nur in Willisau angeboten werden. Für die Musikschulleitung und das Sekretariat sind die Stellenprozente der MSRW adäquat anzupassen. Die Pensen der Musiklehrer und -lehrerinnen könnten optimiert werden. Die Grundschule wird erst auf einen späteren Zeitpunkt in Gettnau in die Volksschule integriert.

Der Vertrag der Gemeinde Gettnau mit der Musikschule Luzerner Hinterland muss unter Vorbehalt der Zustimmung zur Fusion per Ende Juni 2020 gekündigt werden. Der Austrittszeitpunkt der Gemeinde Gettnau wurde festgelegt auf den 30. Juni 2021.

8.1.9 Vorschulische Angebote

Siehe Kapitel 'Gesundheit und Soziales (Vereine)'.

8.1.10 Schulsozialarbeit

Das Pensum der Schulsozialarbeit von 5 % in Gettnau ist nach Erfahrung der letzten Jahre sehr knapp bemessen. Aufgrund der Schülerzahlen am Schulstandort Gettnau ist ein Pensum von 15 % vorzusehen, damit eine nachhaltige Arbeit durch die Schulsozialarbeit geleistet werden kann.

8.1.11 Unentgeltlichkeit der Volksschule

Mit der neusten Rechtsprechung gemäss Bundesgerichtsentscheid sind noch sehr wenige Erfahrungen gemacht worden (Schulkreise, Klassenlager, Schulmaterial, etc.). Eine schrittweise Annäherung der Beträge der beiden Gemeinden ist sinnvoll.

8.2 KULTUR

Beide Gemeinden haben ein aktives Kulturleben, welches vor allem von den Vereinen getragen wird. Dies soll auch bei der fusionierten Stadt so gelebt werden. Die Unterstützung der Vereine soll einheitlich erfolgen. Allfällige Synergien oder Zusammenschlüsse werden sich mit der Zeit automatisch ergeben und werden nicht im Voraus vollzogen. In Willisau ist eine Kulturkommission eingesetzt, welche kleinere, lokale Angebote fördert und unterstützt.

8.2.1 Bundesfeier

Die Bundesfeier am 31. Juli soll in Gettnau weiterhin stattfinden und wird im gleichen Rahmen wie bisher finanziell unterstützt. Die Organisation dieses Anlasses muss von Gettnau sichergestellt werden. In Willisau findet seit längerer Zeit keine offizielle Bundesfeier mehr statt.

8.2.2 Kilbi

Die Kilbi in Gettnau wird von vielen verschiedenen Vereinen durchgeführt. Die Vereine betreiben die Festwirtschaft oder Kilbistände. Für die Vereine ist die Kilbi eine wichtige Einnahmequelle. Auch viele ehemalige Gettnauerinnen und Gettnauer besuchen die Kilbi. Daher soll dieser Anlass auch weiterhin stattfinden.

Die Kilbi in Willisau ist ein regionaler Anlass, welcher weiterhin wie gewohnt stattfinden soll.

8.2.3 Neuzuzüger Anlass

Dieser Anlass wird zusammengelegt und jährlich durchgeführt.

8.2.4 Jungbürgerfeier

Willisau führt seit 2018 die Jungbürgerfeier wegen mangelndem Interesse nicht mehr durch. Die Rückmeldung von der Gemeinde Gettnau ist identisch. Daher wird dieser Anlass bei der fusionierten Stadt nicht mehr durchgeführt.

9 GESUNDHEIT UND SOZIALES, TOURISMUS UND VEREINE

9.1 GESUNDHEIT / SOZIALES / ALTER

9.1.1 Alters- und Pflegeheime

Gettnau hat kein Altersheim. Es bestehen auf privater Ebene Alterswohnungen. Aus Gettnau sind 16 Personen in acht verschiedenen Heimen platziert: fünf im APZ Waldruh Willisau, fünf im Violino Zell und je eine Person, in Menznau, in Grosswangen, Ettiswil, Heim Breiten, Willisau, Zopfmatte Willisau und im Murhof, St. Urban (Stand Sommer 2019).

Kosten Pflegefinanzierung	2016	2017	2018
	Fr. 177'813.45	Fr. 293'471.25	Fr. 411'532.05

Willisau führt das gemeindeeigene Alters- und Pflegezentrum Zopfmatte/Breiten und vermietet die Alterswohnungen Zopfmatte 1 und 2 sowie Zehntenplatz 2.

Genossenschaftlich werden Alterswohnungen in der Sonnmatte angeboten. Willisau hat ein Altersleitbild. Für die Umsetzung hat der Stadtrat die Koordinationsgruppe Altersleitbild eingesetzt. Im Alterszentrum Zopfmatte ist das «Wohnen mit Dienstleistungen» im Aufbau.

Kosten Pflegefinanzierung	2016	2017	2018
	Fr. 2'256'319	Fr. 2'111'429	Fr. 2'225'605

Gettnau und Willisau sind Mitglied des Gemeindeverbandes APZ Waldruh.

- Eine eigentliche Platzgarantie gibt es in Willisau nicht. Grundsätzlich haben Willisauerinnen und Willisauer Vorrang. Auch Willisau hat teils Heimbewohner in auswärtigen Heimen platziert.
- Die Heime werden weiterhin durch die fusionierte Stadt geführt und nicht ausgelagert.
- Das Altersleitbild von Willisau ist im Sommer 2020 zu überarbeiten und der Ortsteil Gettnau miteinzubeziehen.

9.1.2 Auswirkung der grösseren Gemeinde auf Klientinnen und Klienten

Beide Gemeinden sind Mitglied des Gemeindeverbandes SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal. Bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Einzel-, Paar- und Familien-, der Sucht-, der Mütter- / Väterberatung und der Berufsbeistandschaft greifen die beiden Gemeinden auf das Angebot des SoBZ zurück.

Die Sozialberatung im AHV-Bereich hat die Stadt Willisau mit einer Leistungsvereinbarung an die Pro Senectute Beratungsstelle in Willisau ausgelagert.

In Gettnau bearbeitet die Anträge für die Wirtschaftliche Sozialhilfe die Sozialvorsteherin weiter und stellt Antrag an den ganzen Gemeinderat.

In Willisau prüft das Sozialamt, das dem Leiter der Zentralen Dienste unterstellt ist, die Anträge für die Wirtschaftliche Sozialhilfe und löst auch die Zahlungen aus.

Für Gettnau nehmen wahrscheinlich die Anonymität und die Distanz zu. Evtl. nimmt damit andererseits die Schwellenangst ab, rechtzeitig Hilfe zu holen, was wieder ein Vorteil sein kann.

Es besteht eine gute ÖV-Anbindung mit dem Zug nach Willisau und ab Bahnhof Willisau besteht der Ortsbus, der direkt zum Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum fährt.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner beziehen bei einer Fusion dieselben Dienstleistungen wie heute beim Sozialberatungszentrum SoBZ in Willisau. Anlaufstelle für soziale Anliegen ist das Sozialamt im Dienstleistungszentrum DLZ Willisau.
- Bei der Sozialberatung im AHV-Bereich wird die Willisauer Lösung übernommen und die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute angepasst.

9.1.3 Konsequenzen grösserer Distanzen für weniger mobile Personen

Gettnau hat einen Bahnhof mit guten Zugverbindungen nach Willisau. Ab Bahnhof Willisau fährt ein Ortsbus zum Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum. Zudem besteht ein Fahrdienst des Roten Kreuzes oder des Samariterversins Willisau. Für Willisau ändert sich nichts.

- Fahrdienst des Samariterversins Willisau oder des Roten Kreuzes muss gewährleistet sein.

9.1.4 Alterswohnen (betreut, nicht betreut)

Die Alterswohnungen in Gettnau sind privat und nicht betreut (Wohnbaugenossenschaft). Es wird aber auf privater Basis im Gemeinschaftsraum ein Mittagstisch angeboten. Auf Wunsch wird das Essen auch ausgeliefert. An dieser Lösung ändert sich durch die Fusion nichts.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alterswohnungen Zopfmat 1 und 2 haben die Möglichkeit Dienstleistungen vom Heim zu beziehen. Willisau prüft dieses Angebot auszubauen und die Infrastrukturen dementsprechend anzupassen.

Es besteht in beiden Gemeinden die Möglichkeit, Mahlzeiten durch die Spitex zu beziehen. Die Mittagessen werden vom APZ Zopfmat gekocht und von der Spitex Region Willisau ausgeliefert.

Die Alterswohnungen Zehntenplatz wie Sonnmatt sind nicht betreut. In der Sonnmatt wurden Gemeinschaftsräume verwirklicht für das gemeinsame Kochen, Essen und Zusammensein.

- Die privaten Alterswohnungen in Gettnau sind, wenn möglich weiterzuführen.
- Die Angebote von Willisau sollen nach der Fusion auch für Gettnau gelten.

9.1.5 Angebot an Pflegeheimplätzen

Gettnau hat kein Altersheim, verfügt also auch über keine Pflegeplätze. Die Gemeinde Gettnau ist aber Mitglied beim regionalen Gemeindeverband APZ Waldruh, Willisau.

Das APZ Waldruh hat 90 bewilligte Pflege-Plätze.

Das Alters- und Pflegezentrum Zopfmat/Breiten bietet in der Zopfmat 45 Pflegeplätze und in der Breiten 30 Spezial-Plätze an.

- Das Angebot bleibt bestehen für beide Gemeinden.
- Es gibt keine Platzgarantie oder Warteliste.
- Im Alterszentrum Zopfmat/Breiten werden die Plätze nach Bedürftigkeit bzw. gesundheitlicher Situation vergeben, nicht nur nach Wohnort.

9.1.6 Pflegefinanzierung

Die Pflegefinanzierung ist nach kantonaler Gesetzgebung geregelt. Es drängen sich durch die Fusion keine Massnahmen auf.

9.1.7 Spitex

Im Jahre 2014 wurde die Spitex fusioniert zum Verein Spitex Region Willisau. Die angeschlossenen elf Gemeinden Grossdietwil, Fischbach, Zell, Gettnau, Willisau, Menznau, Luthern, Hergiswil, Ufhusen Ettiswil und Alberswil haben mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung. Der Geschäftssitz ist an der Dorfstrasse 54 in Gettnau.

Beide Gemeinden sind Mitglied des Vereins Spitex Region Willisau. Bei einer Fusion geht die Mitgliedschaft an Willisau über.

9.1.8 Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter

In Gettnau besteht eine Chenderstube für Kinder ab ca. 2 Jahren, jeweils Mittwoch 9-11 Uhr. Betreut wird sie vom Frauenverein (ausgenommen Schulferien).

Die Spielgruppe wird privat geführt.

Willisau hat die Kita «Jakari», die privat geführt wird. Weiter gibt es den Verein Kinderbetreuung Willisau und Umgebung mit folgenden Angeboten: Kita «Hurrlibus», Tagesplatzvermittlungsstelle und Kinderhüeti «Hopsassa».

Gettnau nützt das Angebot des Vereins Kinderbetreuung Willisau im Bereich Tagesplatzvermittlung.

Die «Spielgruppe plus» in Willisau wird vom Verein Spielgruppe geführt. Die Stadt Willisau leistet eine Defizitgarantie. In der «Spielgruppe plus» werden fremdsprachige Kinder besonders betreut, damit sie möglichst früh die deutsche Sprache lernen und integriert werden. Dadurch werden die Kindergärten entlastet. Mit Unterstützung des Tandem-Projektes werden grosse Anstrengungen unternommen, damit möglichst alle fremdsprachigen Kinder die Spielgruppe besuchen. Bis heute gelingt dies sehr gut.

Willisau unterstützt junge Eltern mit Betreuungsgutscheinen.

- Die familienergänzenden Betreuungsangebote gelten bei einer Fusion auch für Gettnauer Familien.
- Die privaten Angebote der Kitas stehen auch dem Ortsteil Gettnau offen.
- Da Gettnau auch bei der Tagesplatzvermittlungsstelle angeschlossen ist, ändert sich bei einer Fusion nichts.
- Es wird auch in Gettnau eine Spielgruppe angeboten. Eine Zusammenarbeit der privaten Spielgruppe Gettnau mit dem Verein Spielgruppe Willisau ist anzustreben.
- Evtl. ist zu prüfen, ob die private Spielgruppe in Gettnau in den Verein Spielgruppe Willisau integriert wird. Das Angebot in Gettnau bleibt nach Möglichkeit bestehen.

9.1.9 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit in Willisau und Gettnau wird auf der strategischen Ebene durch die Jugendkommission Willisau-Gettnau organisiert und koordiniert. Die operative Führung ist mit einer Leistungsvereinbarung ans Büro WEST ausgelagert.

Gettnau hat seit April 2019 einen eigenen Jugendraum, welcher von der kath. Kirchgemeinde Gettnau zur Verfügung gestellt und auch finanziert wird (im Pfarrhaus-Gebäude).

Willisau hat verschiedene Jugendräume, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen.

Das Jugendbüro ist in Willisau.

- Die Organisation auf strategischer wie operativer Ebene bleibt sich gleich. Das Jugendbüro, als zentrale Leitstelle, ist in Willisau angesiedelt.
- Die Jugendräume in Willisau und Gettnau bleiben bestehen.

9.1.10 Auswirkung auf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist unter dem Dach des Gemeindeverbandes SoBZ/KESB und hat ihren Sitz im Landvogteischloss Willisau.

Die Berufsbeistände sind dem SoBZ angegliedert und haben ihre Büros an der Kreuzstrasse 3B in Willisau.

Es werden folgende Mandate geführt:

Mandate Gettnau	2016	- 19 Fälle / Einwohner 1'140
	2017	- 22 Fälle / Einwohner 1'151
	2018	- 19 Fälle / Einwohner 1'170
Mandate Willisau	2016	- 131 Fälle / Einwohner 7'777
	2017	- 131 Fälle / Einwohner 7'825
	2018	- 130 Fälle / Einwohner 7'781

Beide Gemeinden sind beim Gemeindeverband SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal angeschlossen. Die Mandate der fusionierten Stadt werden zusammengezählt und gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durch die fusionierte Stadt getragen.

9.1.11 Arbeitsamt / Integration von Arbeitslosen und Ausgesteuerten

In Gettnau sind zwei Personen in einem Arbeitsintegrationsprojekt der Caritas und eine Person im Dock, Wolhusen. So haben sie eine Tagesstruktur und bessere Chancen im 1. Arbeitsmarkt. Die Vermittlungen und Kostengutsprachen laufen über das Sozialamt, Dock, Caritas, RAV, Kanton und was (Wirtschaft, Arbeit und Soziales), etc.

In Willisau sind momentan acht Personen in einem Integrationsprojekt.

Beide Gemeinden setzen bei der Arbeitsintegration auf die gleichen Angebote, damit die Klienten möglichst rasch wieder im 1. Arbeitsmarkt Fuss fassen.

9.1.12 Mütter- und Väterberatung

Die Dienstleistung Mütter- und Väterberatung beziehen beide Gemeinden vom Gemeindeverband SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal.

Im SoBZ Willisau an der Kreuzstrasse 3 B, befindet sich ein Team von Mütterberaterinnen mit Berufserfahrung. Es besteht ein Angebot mit täglicher Telefonberatung oder Hausbesuchen nach Absprache.

In Willisau haben die Mütter- und Väterberaterinnen auch eine Aussenstelle in der Alterssiedlung Zehntenplatz 2 (Gemeinschaftsraum, rechts beim Haupteingang), wo sie regelmässig am Mittwoch die jungen Eltern beraten.

In Gettnau besteht keine Aussenstelle vor Ort.

Beide Gemeinden sind dem Gemeindeverband SoBZ/KESB angeschlossen und beziehen das Beratungsangebot von diesem. Eine Fusion ändert daran nichts.

9.1.13 Suchtberatung

Die Suchtberatung bei legalen Suchtmitteln ist von beiden Gemeinden an das SoBZ, Kreuzstrasse 3 B, Willisau delegiert, bei den illegalen Drogen ist die Luzerner Psychiatrie zuständig.

Durch die Fusion ändert sich nichts.

9.1.14 Leistungsstandards der Dienstleistungen im Bereich Soziales, Gesundheit, Alter

In Gettnau ist im Sozial- und Gesundheitsbereich die Sozialvorsteherin zuständig, die sowohl operative wie auch strategische Arbeit leistet. Im AHV-Bereich übernimmt diese Aufgabe die AHV-Zweigstelle.

Der Stadtrat Willisau hat die operative Arbeit ans Sozialamt delegiert. Es bestehen Prozess-Abläufe, die den Leistungsstandard definieren. Im AHV-Bereich übernimmt die Sozialberatung die Pro Senectute-Beratungsstelle Willisau im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsstandards von Willisau werden übernommen und die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute angepasst.

9.1.15 Regionale Lösungen - Anpassungsbedarf bei Zweckverbänden

Die Stadt Willisau bleibt als Rechtssubjekt bestehen und überträgt ihr Gemeinderecht auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Gettnau. Damit tritt Willisau in die Gesamtrechtsnachfolge von Gettnau ein.

Da die Aufgaben im Sozialwesen durch gesetzliche Grundlagen definiert sind und sie deshalb in den Gemeinden Willisau und Gettnau mehrheitlich übereinstimmen, kann das Sozialamt Gettnau ohne wesentliche Anpassungen in das Sozialamt Willisau integriert werden.

- Die neue Gemeinde Willisau bleibt auch weiterhin Vertragsgemeinde der Institution wie unter anderem SoBZ (Sozialberatungszentrum Willisau), ZISG (Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Kanton Luzern), DISG (Dienststelle Soziales und Gesundheit), etc. Die Beiträge an die Institutionen werden teils als Pro-Kopf Beiträge errechnet, somit wird die Einflussnahme aus der neuen Gemeindegrösse abgeleitet.
- Die Kosten für die Dienstleistungen Mandatsführungen KESB und Wirtschaftliche Sozialhilfe durch das SoBZ werden zusammengeführt und bleiben sich in der Summe gleich.
- Die Pensenaufstockung im Sozialamt Willisau ist zu klären (Übernahme der operativen Tätigkeiten der Sozialvorsteherin in Gettnau).

9.1.16 Veränderung bei Einfluss und Mitbestimmung in regionalen Lösungen / Zweckverbänden

Die Einflussnahme ergibt sich automatisch aus der Grösse der neuen Gemeinde. Es braucht keine Massnahmen.

9.1.17 Sozialhilfe operativ

In Gettnau hat jedes Ratsmitglied ein Ressort. Neuanmeldungen bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgen direkt ans SoBZ Willisau. Die Sozialarbeiter und -arbeiterinnen schicken das ganze Dossier nach Gettnau. Die Sozialvorsteherin prüft die neuen Anmeldungen und stellt Anträge an den Gemeinderat.

Willisau hat die Wirtschaftliche Sozialhilfe ebenfalls ans SoBZ ausgelagert. Das Sozialamt, das dem Leiter Zentrale Dienste unterstellt ist, prüft die Anträge und löst die Zahlungen direkt aus. Bei der freiwilligen Sozialhilfe ist das Sozialamt Anlaufstelle und triagiert bei Bedarf an die verschiedenen Fachstellen.

Bei einer Fusion wird die Lösung von Willisau übernommen.

9.1.18 Sozialhilfe strategisch (Lösung mit Sozialvorsteherin)

Die ressortverantwortliche Sozialvorsteherin in Gettnau bringt strategische Themen in die Ratssitzungen ein. Sie unterschreibt Dokumente, vertritt den Gemeinderat an Delegiertenversammlungen, in Gemeindeverbänden und an anderen Tagungen, somit alles, was mit dem Gemeinderatsamt behördlich verbunden ist.

Willisau hat das Delegierten-Modell mit einer Geschäftsleitung. Der Stadtrat hat keine Ressorts. Auf der strategischen Ebene vertritt ein Ratsmitglied den Stadtrat, wird von diesem mandatiert und nimmt jeweils an Delegiertenversammlungen und anderen Tagungen teil.

Bei einer Fusion wird die Willisauer Lösung übernommen.

9.1.19 AHV-Zweigstelle

Beide Gemeinden führen eine AHV-Zweigstelle. In Willisau ist diese dem regionalen Steueramt angegliedert. Die AHV-Zweigstelle wird künftig in Willisau geführt.

9.1.20 Integration

Gettnau hat ca. 35 Migrantinnen und Migranten, Familien und Einzelpersonen, die selbständig in Häusern oder Wohnungen leben (ohne Notunterkünfte / Zentren). Ein Info-Abend für die ganze Bevölkerung und die Vereine hat stattgefunden, um herauszufinden, wie sie am besten integriert werden können. Jede Migranten-Familie und Einzelperson wird besucht und auf Anlässe hingewiesen. Zusammen mit dem Kirchenrat wurde ein Abend mit Vereinen und der ganzen Bevölkerung organisiert. Die Vereine stellten sich vor, und die Asylanten bekochten die Einheimischen mit ihren Spezialitäten aus ihren Ländern. Testweise wurde ein Café und Spielnachmittage organisiert. Diese stiessen aber nicht auf sehr grosses Interesse. Nach dem dritten Anlauf wurde das Projekt abgebrochen.

In Willisau gibt es ein breites Angebot an Integrations-Projekten wie regionale Sprachkurse, das Café international wici, das Tandem-Projekt, ein Frauentreff und wird durch eine Gruppe von Freiwilligen unter dem Vorsitz von Stadträtin Irma Schwegler-Graber koordiniert.

Bei einer Fusion wird die Lösung von Willisau übernommen. Die Integrationsprojekte in Gettnau sind zu überprüfen und mit den Willisauer Projekten zu koordinieren.

9.1.21 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe ist gesetzlich geregelt. Das Inkasso ist von beiden Gemeinden ausgelagert. Eine neue Leistungsvereinbarung ist bereits unterzeichnet.

9.1.22 Stiftungen und Soziale Vereinigungen

In Gettnau gibt es die Studer'sche Armenstiftung. Diese wird durch den Gemeindegeschreiber als Verwalter der Stiftung geführt und verwaltet. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus. Die Gelder sind für die Einwohner von Gettnau reserviert.

In Willisau bestehen die Eugen-Meyer-Stiftung, ein Sozial-Fond, der Spitex-Fonds Willisau, die Koch-Sauter-Stiftung sowie eine eigene Winterhilfe-Stelle. Gemäss Stiftungsstatuten und Fonds-Verordnungen sind diese Gelder für die Einwohner von Willisau reserviert. Der Stadtrat hat die Aufsicht über die Stiftungen.

Alle diese Stiftungen und Fonds bleiben bei einer Fusion bestehen.

- Bei den Stiftungen und Fonds ist zu prüfen, ob aufgrund der Fusion der beiden Gemeinden die Beschreibung des bisherigen Tätigkeitsgebiets anzupassen ist. Für die Stiftungen ist eine Anpassung beim Stadtrat Willisau als Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Stiftungen müssen durch die Räte informiert werden, falls die Abstimmung zur Fusion positiv ausfällt.

9.1.23 Auswirkungen der Anpassungen von Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfeempfänger

	<i>Gettnau</i>	<i>Willisau</i>
Haushaltgrösse	Mietzins inkl. Nebenkosten	Mietzins inkl. Nebenkosten
1 Person	Fr. 800	Fr. 850
2 Personen	Fr. 1'000	Fr. 1'000
3 Personen	Fr. 1'300	Fr. 1'250
4 Personen	Fr. 1'400	Fr. 1'400
5 Personen	Fr. 1'500	Fr. 1'500
6 Personen	Fr. 1'600	Fr. 1'600

Die aufgeführten Beträge verstehen sich inkl. Nebenkosten.

Parkplätze, Garagen oder Einstellplätze werden nicht übernommen.

Bezüger der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche längere Zeit unterstützt werden und deren Miete über der Maximalgrenze liegt, müssen sich nachweislich um eine günstigere Wohnung bemühen. Andernfalls wird ihnen eine Frist bis zum nächsten Kündigungstermin gegeben.

Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die zulässige Miete gemäss vorstehenden Richtlinien angerechnet.

- Mit dem sehr geringen Unterschied der Richtlinien gibt es kaum Veränderungen.
- Die fusionierte Stadt sollte später die Ansätze überprüfen.

Eine lokale Konzentration bestimmter Bevölkerungsgruppen ist in Gettnau nicht feststellbar. Gettnau hat aber einen relativ hohen Ausländeranteil.

	Gettnau			Willisau		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Einwohner	1'120	1'151	1'163	7'789	7'829	7'815
Ausländeranteil	250 21,7 %	275 23,4 %	263 22,6 %	916 11,76 %	922 11,78 %	921 11,79 %
Schüler mit Deutsch als Zweitsprache (DAZ) in %	31 %	41 %	43 %	9,3 %	11,4 %	11,4 %
Sozialhilfeempfänger	15	12	9	68	71	93
Sozialhilfequote	2,0 %	1,5 %	k.A.	1,98 %	2,3 %	k.A.
Altersschichten Bevölkerung						
0 - 19 Jahren	25,1 %	25,6 %	25,4 %	21,31 %	21,32 %	21,65 %
20 - 64 Jahren	60,7 %	60,4 %	60,3 %	60,26 %	59,98 %	59,12 %
65 - 79 Jahren	10,4 %	10,2 %	10,4 %	13,00 %	13,31 %	13,46 %
ab 80 Jahren	3,8 %	3,8 %	3,9 %	5,43 %	5,39 %	5,77 %

9.2 SPORT / TOURISMUS / VEREINE

9.2.1 Sportangebot

Vereine sind wichtige Grundpfeiler für die Gemeinden, werden geschätzt und müssen unterstützt werden. Gettnau hat 20 aktive Vereine. Turnhallen, Gemeindesaal und Zimmer stehen gratis zur Verfügung. Willisau hat rund 100 Vereine. Die Vereinsliste ist aufgeschaltet, ebenso eine Liste, wie die Vereine unterstützt werden.

Das Vereinsleben ist wichtig sowohl für Gettnau wie Willisau. Die Vereine sollen Bestand haben.

- Die Fusion hat keinen direkten Einfluss auf die Vereine.
- Die Vereine sind weiterhin im gleichen Rahmen zu unterstützen. Die Vereinsbeiträge sind durch den neuen Stadtrat festzulegen.

9.2.2 Modell der Vereinsunterstützung

Die Vereinslisten und die Listen der Beiträge für beide Gemeinden liegen vor. Die finanzielle Unterstützung ist unterschiedlich geregelt. Gettnau leistet tiefere Beiträge, dafür können die Vereine die Räume gratis nutzen. Willisau kennt etwas höhere Beiträge, dafür sind zum Teil Kostenbeiträge an die Benützung von öffentlichen Räumen zu leisten. In Willisau zahlt man pro Trainingsstunde Fr. 1.- pro Training / Probe pro Verein pro Jahr (mindestens Fr. 100.-), Jugendliche bis 16 Jahre sind gratis. Es besteht eine Liste mit vom Stadtrat beschlossenen Gratisnutzungen von öffentlichen Räumen.

Für die Gettnauer Vereine hat die Mehrzweckhalle, die einer Genossenschaft gehört, eine wichtige Bedeutung.

- Die Vereinsbeiträge sind durch den Rat der fusionierten Stadt neu festzulegen.
- Der Besitzstand wird gewährt.
- Die zu erwartenden Mehr- / Minderkosten sind gering.

9.2.3 Finanzielle Auswirkungen auf einzelne Vereine durch Wechsel bei der Vereinsunterstützung

Für die Vereine hat die Fusion kaum finanzielle Nachteile. Die Tarife sollten bleiben. Eine Harmonisierung der Vereinsunterstützung wird durch den Stadtrat der vereinigten Stadt angestrebt.

9.2.4 Werden Vereine auch zusammengelegt?

Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Eigenständigkeit der Vereine. Eine allfällige Zusammenlegung liegt in der Kompetenz der Vereine selber.

9.2.5 Vereinsleben in allen Ortsteilen

Gettnau hat keine Ortsteile, wird bei einer Fusion Ortsteil von Willisau. In Willisau gibt es vereinzelt ein spezifisches Vereinsleben in den Weilern.

Grundsätzlich sind die Vereine für den gesellschaftlichen Zusammenhalt des gesamten Gemeindegebietes wichtig.

- Die Vereine sollen Bestand haben und sind weiter zu unterstützen.
- Vereinsanlässe sind im Sinne der Wertschätzung auch durch den neuen Stadtrat zu besuchen.

9.2.6 Wert des Vereinslebens

Die Bedeutung der Vereine ist in beiden Gemeinden sehr hoch. Vereine schaffen Identität und sind wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Wertschätzung der Vereine ist auch in Zukunft sehr wichtig und soll gegenüber den Vereinen zum Ausdruck gebracht werden. Der Stadtrat nimmt nach Möglichkeit mit einer Delegation an wichtigen Anlässen teil.

9.2.7 Freiwerdende und evtl. zu schaffende Infrastruktur für Kultur- und Freizeitaktivitäten von Jugendlichen und Erwachsenen

Im Moment sind keine neuen Bedürfnisse bekannt, die berücksichtigt werden müssen.

9.2.8 Infrastrukturbedarf

Im Moment ist kein unmittelbarer Bedarf bekannt. Es wird auf den Aufgaben- und Finanzplan der beiden Gemeinden verwiesen.

9.2.9 Tourismusangebot / -aktivitäten

Sowohl Gettnau wie auch Willisau sind dem Verein Tourismus Willisau angeschlossen. In der Altstadt von Willisau, Hauptgasse 10, ist das regionale Tourismusbüro eingemietet, das die verschiedenen Angebote der Region vermarktet und die Touristen betreut.

Die Fusion hat auf dieses Angebot keinen Einfluss.

10 BAU UND INFRASTRUKTUR

10.1 SICHERHEIT / ÖFFENTLICHER RAUM

10.1.1 Allgemeine Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab)

Die beiden Gemeinden Gettnau und Willisau werden heute schon vom regionalen Polizeiposten Willisau bedient. Eine Fusion hat keine Änderungen zur Folge.

Die Feuerwehren Gettnau und Willisau sind bereits fusioniert. Der Standort der Feuerwehr ist in Willisau. Mehrkosten sind bei einer Fusion nicht zu erwarten. In den beiden Gemeinden gibt es unterschiedliche Steuersätze. In Gettnau beträgt dieser aktuell 4.5 ‰ und in Willisau 3.0 ‰. Der Steuersatz wird auf das Niveau von Willisau vereinheitlicht.

Die beiden Gemeinden sind Mitglied bei der Zivilschutzorganisation ZSO Napf. Eine Fusion wird keine Einsparungen bringen, da bei der ZSO Napf alle Aufwendungen nach Anzahl Einwohnern abgerechnet werden.

Aktuell besteht in beiden Gemeinden ein eigener Gemeindeführungsstab. Dieser soll zusammengeführt werden.

10.1.2 Arbeitssicherheit und bfu-Sicherheitsdelegierter

Für die verwaltungsinterne Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gibt es in Gettnau und Willisau unterschiedliche Lösungen. In Gettnau ist die Firma NSBIV damit beauftragt und in Willisau Herr Markus Zweifel aus Schötz. Die Willisauer Lösung wird übernommen. Gettnau kündigt den Vertrag mit der NSBIV per 31. Dezember 2020 (Kündigung am 30. Juni 2020).

In Gettnau gibt es keinen bfu-Sicherheitsdelegierten. In Willisau ist der Leiter des Bauamtes, Martin Wermelinger, dafür zuständig. Für die fusionierte Stadt genügt ein bfu-Sicherheitsdelegierter, weshalb hier keine Massnahmen zu treffen sind.

10.1.3 Allgemeines Strassenwesen und Strassenbezeichnungen

In Gettnau gibt es die Güterstrassengenossenschaft Gettnau. Willisau verfügt über sehr viele Strassengenossenschaften. Zusammenschlüsse werden zwar gefördert, aber es werden auch in Zukunft immer noch gegen 20 Strassengenossenschaften verbleiben. Eine Fusion der beiden Gemeinden zieht keine Fusionen der Strassengenossenschaften nach sich. Private Strassengenossenschaften gibt es sowohl in Gettnau als auch in Willisau.

Die Strassenklassierungen der beiden Gemeinden wurden verglichen. Die Handhabung der Einreihung ist stimmig, bis auf die Kühbergstrasse (aktuell: Gemeindestrasse 2. Klasse). Die Kühbergstrasse in Gettnau wird zur Gemeindestrasse 1. Klasse umklassiert.

Gettnau ist mit den Sanierungen der Strassen auf einem guten Stand. Die Kühbergstrasse im Siedlungsgebiet muss noch saniert werden. Die Kosten für die Sanierung inkl. Entwässerung betragen ca. Fr. 100'000. Wegen der vorzunehmenden Umklassierung der Kühbergstrasse wird der Mehraufwand der Gemeinde für die Sanierung aufgerechnet.

Der Winterdienst ist in beiden Gemeinden gleich gelöst. Eine Fusion hat keine Systemänderung zur Folge. Die Winterdienstbeiträge an die Dienstleister müssen aber vereinheitlicht werden.

Es gibt nur wenige gleichlautende Adressen (z. B. Bahnhofstrasse). Dies stellt aber kein Problem dar, da die PLZ auch nach einer Fusion unterschiedlich sein wird und gleichlautende Adressen deshalb weiterhin klar zugeordnet werden können.

10.1.4 Parkplatzbewirtschaftung, Nutzung öffentlicher Grund und Marktwesen

In Gettnau gibt es eine Parkplatz-Ordnung, in welcher die Bewirtschaftung der Langzeit-Parkierung geregelt ist (ab drei Tage). Die Kurzzeit-Parkierung ist in Gettnau nicht bewirtschaftet. Die Lehrpersonen haben eine Gratisparkkarte. Die Mieter im Gemeindehaus bezahlen Fr. 40 / Monat. In Willisau wurde in den Jahren 2018 und 2019 auf den öffentlichen Parkplätzen die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend eingeführt. Diese soll gemäss Parkplatzreglement der Stadt Willisau zweckmässig auch im Ortsteil Gettnau eingeführt werden. Die Umsetzung des Reglements im Ortsteil Gettnau erfolgt durch den Stadtrat der vereinigten Stadt (Festlegung blaue Zone, weisse Zone mit Parkzeitbegrenzung, Parkgebühren, etc.).

In Willisau gibt es ein Reglement für die Nutzung des öffentlichen Grunds (Altstadt Willisau) sowie ein Marktreglement und eine Marktverordnung. Hier besteht kein Handlungsbedarf, da diese beiden Themen für den Gettnauer Ortsteil nicht relevant sind.

10.1.5 Schiesswesen

Gettnau betreibt zusammen mit Schötz eine Schiessanlage beim Standort Ruessgraben in Gettnau. Der gemeinsame Schützenverein nennt sich Sportschützen Ruessgraben. Die anstehende Erneuerung der Trefferzeiganlage Gettnau-Schötz ist mit Fr. 160'000 zu rechnen (Anteil Gettnau 30 %). Sie wird vor der Fusion ausgeführt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gettnau an der Trefferzeiganlage wird ins Budget 2020 aufgenommen. Bis zum Fusionsentscheid wird die Gemeinde Gettnau ohne Absprache mit Willisau keine langfristigen Verpflichtungen mehr zu den Schiessständen allgemein und gegenüber den Schützen eingehen.

In Willisau gibt es drei Schiessstände sowie drei Schiessvereine, den Schützenverein Willisau-Land, die Stadtschützen Willisau und die Pistolenschützen Willisau. Sämtliche Schiessanlagen befinden sich in der Wydenmatt, einem Entwicklungsschwerpunkt der Stadt Willisau.

10.1.6 Friedhof

Es gibt sowohl einen Friedhof in Gettnau wie auch in Willisau. Das wird auch nach einer Fusion so bleiben. Ausbauten sind bei beiden Friedhöfen nicht vorgesehen. Es stehen lediglich Unterhaltsarbeiten an. Die Gebühren wurden verglichen und von Gettnau bereits per 1. März 2019 an diejenigen von Willisau angepasst. Entsprechend besteht hier kein Handlungsbedarf.

Die Friedhöfe mit den jeweiligen Abdankungshallen bleiben in Gettnau und Willisau unverändert bestehen.

10.2 VERSORGUNG / ENTSORGUNG

10.2.1 Wasserversorgung

In Gettnau ist die Wasserversorgung genossenschaftlich organisiert. Die meisten Wasserbezügler sind zugleich Genossenschafter. Die Stadt Willisau verfügt über eine eigene Wasserversorgung.

Beide Gemeinden sind mit je 20 % an der Burgrain Wasser AG beteiligt. Sie strebt zusammen mit den Gemeinden Alberswil, Ettiswil und Menznau die Erstellung eines Pumpwerks im Schutzareal Burgrain an.

Beim Wasser ist es grundsätzlich möglich, innerhalb einer politischen Gemeinde, unterschiedliche Gebühren zu erheben. Hier erfolgt deshalb keine Angleichung.

10.2.2 Abfallentsorgung

In Gettnau gibt es eine Multisammelstelle im Dorf. Die Entsorgungsstelle der Stadt Willisau befindet sich bei der Firma Amstein AG. Kleinsammelstellen gibt es auch auf dem Schlossfeld und bei der Festhalle. In Gettnau soll eine neue, gut ausgebaute Kleinsammelstelle realisiert werden (Glas, Aluminium, Weissblech, PET, Öl, Kleider, etc.).

Die Grüngutentsorgung ist in Gettnau und Willisau unterschiedlich organisiert. In Gettnau läuft dies direkt über die Firma Amstein AG (100 % Verursacherprinzip). In Willisau ist die Firma Aregger AG dafür beauftragt, welche über die Gemeinde abrechnet. Bei der Grüngutentsorgung wird ein einheitliches System angestrebt.

In Gettnau erfolgt die Papiersammlung dreimal im Jahr durch die Schule. Der Erlös daraus wird für das Skilager eingesetzt. Die Gemeinde bezahlt daher keinen Beitrag an das Skilager. In Willisau wird die Papiersammlung zweimal im Monat durch die Aregger AG und Amstein AG durchgeführt.

Aus Sicherheitsgründen wird die Papiersammlung im Ortsteil Gettnau nach einer Fusion nicht mehr durch die Schule durchgeführt. Im Gegenzug ist ein Beitrag an das Skilager Gettnau analog der Gemeindebeiträge an die Skilager in Willisau auszurichten.

In beiden Gemeinden gibt es unterschiedliche Kehrrechtgrundgebühren (Gettnau -> Fr. 70 / Haushalt, Willisau -> Fr. 50 / Haushalt und Fr. 100 / Gewerbe- und Industriebetrieb). Für die Erhebung der Kehrrechtgrundgebühren wird ein einheitliches System angestrebt.

10.2.3 Abwasserentsorgung

Die beiden Gemeinden haben unterschiedliche Systeme zur Ermittlung der Abwassergebühren. In Gettnau ist es das System der Tagmar AG und in Willisau jenes der Hüsler & Heiniger AG. Das Tarifsystem wird vereinheitlicht. Dabei wird das Willisauer System von Hüsler & Heiniger übernommen, welches im gesamten Kanton Luzern weit verbreitet ist. Beide Gemeinden sind beim Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal angeschlossen.

Aktuell beträgt die Mengengebühr in Gettnau Fr. 2.85 / m³ (Fr. 3.29 / m³ inkl. Grundgebühr) und in Willisau Fr. 1.23 / m³ (Fr. 1.73 / m³ inkl. Grundgebühr). Grundsätzlich ist es zulässig, einen maximalen Betrag von Fr. 3.40 / m³ einzuziehen. Die ARA-Gebühren werden auf dem Niveau von Willisau vereinheitlicht.

Für beide Gemeinden hat das Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG die Kostenanalysen durchgeführt. Die Berechnungen haben ergeben, dass die kapitalisierte Differenz zwischen den Abwassergebühren Fr. 1,989 Mio. beträgt, um die ARA-Rechnungen von Willisau und Gettnau auszugleichen.

10.2.4 Telekommunikation, Energieversorgung

Beim Kommunikationsnetz bestehen Unterschiede. Die Gemeinde Gettnau befindet sich im EBL-Gebiet. Willisau verfügt über ein eigenes Telekommunikationsnetz. Dies wird auch bei einer Fusion so bleiben, weshalb hier kein Handlungsbedarf besteht.

Bei der Schulanlage Gettnau gibt es einen Heizungsverbund. Die Heizung wird im Sommer 2019 erneuert (Pelletfeuerung). Dies ist im Finanzplan Gettnau so enthalten. In Willisau gibt es den Wärmeverbund Schlossfeld AG, bei welchem bereits zahlreiche Liegenschaften angeschlossen sind (Holzschnitzelfeuerung). Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.

Die Gemeinde Gettnau ist Mitglied der EG Luthernwehr Gettnau. Das Luthernwehr Gettnau wurde 2011 erstellt. Es dient dazu, Wasser von der Luthern in einem Kanal, dem „Mühlekanal“, den berechtigten Konzessionären zur Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Die EG Luthernwehr Gettnau bezweckt den Betrieb und den Unterhalt des Luthernwehrs Gettnau. Die finanzielle Unterhaltsverpflichtung ist in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Gettnau enthalten. Der „Mühlekanal“ wird als Gebietsentwässerung genutzt, insbesondere für das Baugebiet östlich der Schötzerstrasse. Beim „Mühlekanal“ handelt es sich um ein privates Gewässer.

10.2.5 Liegenschaften

Das Gemeindehaus Gettnau auf dem Grundstück Nr. 46, GB Gettnau liegt in der Dorfzone. Das Gemeindehaus wurde einer Verkehrswertschätzung unterzogen. Die Revisionsstelle der Gemeinde Gettnau hat von dieser Schätzung zustimmend Kenntnis genommen. Auch nach Ansicht des Gemeinderats Gettnau hat die Liegenschaft sicher den Wert der vorliegenden Schätzung.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Mietwohnungen in ihrem Portefeuille zu haben. Mit der Beibehaltung dieser Liegenschaft hat die Gemeinde jedoch Einfluss auf die Mieterschaft. Die Liegenschaft hat heute eine Rendite von 6 %. In den kommenden Jahren stehen aber Investitionen für Sanierungsarbeiten an. Es ist vorgesehen, das Gemeindehaus vorläufig im Eigentum der fusionierten Stadt zu behalten und im Finanzvermögen zu führen. Die Hauswartung (Pensum von 10 %) bzw. der Unterhalt des Gebäudes wird über die Unterhalts- und Nebenkosten abgewickelt.

Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Die Gemeinde Gettnau hat die Zustandsanalysen für die Schulhäuser und das Gemeindehaus in Gettnau durchführen lassen. Bis ins Jahr 2024 sind Investitionen in der Höhe von Fr. 2'289'000 vorgesehen. Ab dem Jahr 2025 sind dann Investitionen von Fr. 1'503'000 veranschlagt. In der Zusammenstellung sieht dies wie folgt aus:

<i>Liegenschaft</i>	<i>ab 2021 bis 2024</i>	<i>ab 2025 und später</i>
Altes Schulhaus	Fr. 421'000	Fr. 670'000
Primarschulhaus	Fr. 146'000	Fr. 797'000
Turnhalle	Fr. 1'250'000	Fr. 0
Gemeindehaus	Fr. 472'000	Fr. 36'000
Total	Fr. 2'289'000	Fr. 1'503'000

10.2.6 Werkdienst

In Gettnau besteht für den Werkdienst aktuell ein Pensum von 30 %. Zusätzlich ist der Werkdienstmitarbeiter bei der Gemeinde Gettnau auch noch mit einem Pensum von 70 % als Schulhausabwart angestellt. Gettnau verfügt über keinen Werkhof.

Der Willisauer Werkdienst (inkl. Wasserversorgung und Friedhofunterhalt) verfügt über 410 Stellenprozente. Der Standort des Werkhofs ist Im Ostergau 2. Der Werkdienst von Gettnau, mit einem heute zu knapp bemessenen Pensum von 30 %, wird in den Willisauer Werkdienst integriert. Das Pensum für den Ortsteil Gettnau wird von 30 % auf 50 % erhöht.

10.3 RAUMENTWICKLUNG / NUTZUNGSPLANUNG

10.3.1 Nutzungsplanung

Ortsplanerin der Gemeinde Gettnau ist die Wanner & Partner AG in Sursee. Es gibt ein Siedlungsleitbild, welches der Gemeinderat im Jahre 2012 genehmigt hat. Die Nutzungsplanungsrevision hat bis Ende 2023 zu erfolgen. Weitere Schritte wurden von der Gemeinde Gettnau bisher noch nicht eingeleitet. Gettnau wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung noch bis zum Fusionsentscheid zuwarten.

Die Stadt Willisau hat im Jahre 2015 das Siedlungsleitbild erarbeitet und anschliessend sogleich die Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Angriff genommen. Die Gemeindeversammlung hat diese im März 2019 abgesegnet. Diese wurde am 17. September 2019 auch durch den Regierungsrat genehmigt. Ortsplanerin der Stadt Willisau ist die Burkhalter Derungs AG.

Sowohl Gettnau als auch Willisau sind keine Auszonungsgemeinden. Willisau ist gemäss kantonalem Richtplan ein Regionalzentrum, weshalb in Sachen Entwicklung sicher etwas mehr möglich sein wird, als für die Gemeinde Gettnau alleine.

Die Szenarien für das Wachstum sind in den beiden Siedlungsleitbildern festgelegt, müssten aber natürlich bei einer Fusion neu überprüft werden. Das Siedlungsleitbild Gettnau wurde noch vor In-Kraft-Treten des revidierten Raumplanungsgesetzes erarbeitet, so dass gewisse Rahmenbedingungen nun nicht mehr aktuell sind. Eine Aussage zur Nutzungsplanung bzw. einer Grobstrategie der zukünftigen Entwicklung kann heute nicht gemacht werden. Die Nutzungsplanung Gettnau muss bis ins Jahr 2023 überarbeitet werden. Vorgängig muss das Siedlungsleitbild unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet werden.

Bei einer Fusion muss man sich auf den gleichen Ortsplaner einigen und anschliessend die Revision der Nutzungsplanung für den Ortsteil Gettnau umgehend in Angriff nehmen. Willisau hat mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung zu starten (Gewässerräume ausserhalb Bauzone, Weilerzonen, Erfassung Naturobjekte, etc.).

Übergangsfristen bei Baugesuchen sind bei einer Fusion nicht von Bedeutung, da es aktuell zwei unterschiedliche Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente gibt.

10.3.2 Erhalt Ortsbilder

Im Zonenplan der Gemeinde Gettnau gibt es keine Ortsbildschutzzone. Die kantonale Denkmalpflege ist aktuell daran, das Bauinventar zu erarbeiten. In Willisau gibt es den Bebauungsplan Ortskern sowie weitere Ortsbildschutzzonen im Zonenplan. Das Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege liegt vor und ist im Sommer 2019 in Kraft gesetzt werden. Handlungsbedarf in Folge der Fusion ist hier nicht gegeben.

10.3.3 Grundbuch

Die Grundbücher bleiben unverändert. Da die Gemeinde-Nrn. bestehen bleiben, ist hier kein Handlungsbedarf gegeben. Untenstehend die Auflistung der Grundbuch-Nrn. und wie die Bezeichnung in Zukunft aussieht:

<i>Grundbuch</i>	<i>Grundbuch-Nr.</i>	<i>Beispiel (Parz. 100)</i>
Gettnau	510	510.100
Willisau-Land	528	528.100
Willisau-Stadt	529	529.100

10.3.4 Öffentlicher Verkehr und Strassenverkehr

Bei einer Fusion verfügt die vereinigte Stadt über zwei Bahnhöfe. Der ab Dezember 2019 vorgesehene Verdichtungszug S77 soll mittelfristig durchgehend nach Zell erweitert werden.

Eine mögliche Umfahrung West ist kein Fusionsthema. Die vereinigte Stadt ist nicht bereit, daraus entstehende Kosten zu übernehmen. Vom Regierungsrat wird die Aussage erwartet, dass keine Kosten für die Realisierung der Umfahrung Schötz auf die fusionierte Stadt zukommen. Im Rahmen der Fusionsbeitragsverhandlungen hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, die entsprechende Zusicherung in den Fusionsbeitragsentscheid aufzunehmen.

Auf den Status der Strassenverbindung Gettnau-Willisau hat eine allfällige Fusion keine Auswirkung. Das Kantonsstrassennetz wird wegen Gemeindefusionen nicht verkleinert.

10.4 UMWELT

10.4.1 Umwelt- und Naturschutz

Gettnau ist keine Energiestadt und es gibt in der Gemeinde auch keine Energie- und / oder Umweltkommission.

Willisau ist eine Energiestadt und verfügt bereits seit längerer Zeit über eine Energiekommission. Eine Umweltkommission gibt es bis jetzt noch nicht. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde vom Stadtrat aber verschiedenen Einsprechern zugesichert, dass im Hinblick auf die neue Legislatur eine

gemeinsame Energie- und Umweltkommission eingesetzt wird. Bei einer Fusion wäre diese dann natürlich für das ganze Stadtgebiet verantwortlich.

10.4.2 Gemeindeeigenes Land

Gettnau hat das gemeindeeigene Landwirtschaftsland an verschiedene Landwirte fix verpachtet. Diese Pachtverträge haben weiter Gültigkeit und sehen mehrheitlich eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Grundsätzlich sind keine Pächterwechsel vorgesehen und auch Neuverhandlungen sind momentan nicht geplant. Das Landwirtschaftsland und die Wälder wurden von der Gemeinde Gettnau nie verkauft, weil es preislich nicht attraktiv ist. Schutzzonen befinden sich ausschliesslich im Wald.

Bei späteren Neuverpachtungen von Landwirtschaftsland auf dem Gebiet von Gettnau sollen nach Möglichkeit weitere Landwirte des Ortsteils Gettnau berücksichtigt werden.

Die Willisauer Liegenschaft Breiten ist seit vielen Jahren verpachtet. Dort erfolgte jüngst eine Vertragsverlängerung. Dies für die Dauer von neun Jahren, da der Pächter dann das Pensionsalter erreicht.

10.4.3 Altlastenverdachtsflächen, Sanierung belastete Standorte

Gemäss aktuellem Altlastenkataster gibt es in Gettnau bis auf den ehemaligen Scheibenstand Lättloch keine gravierenden Altlastenstandorte. In Willisau präsentiert sich die Situation ähnlich, der einzig sanierungsbedürftige Standort befindet sich auf einem privaten Grundstück.

Abklärungen beim Kanton haben ergeben, dass keine Löschung aus dem Altlastenkataster beantragt werden kann. Da die Finanzierung von Altlastenstandorten neu eine Kantonsaufgabe ist, besteht für die Gemeinden hier kein Handlungsbedarf.

10.4.4 Landwirtschaftsbeauftragter, Vernetzungsprojekt und Jagdrevierkommission

Gettnau und Zell haben zurzeit einen gemeinsamen Landwirtschaftsbeauftragten (Martin Graber, Zell). In Willisau ist Peter Heller dafür zuständig. Der Gettnauer Landwirtschaftsbeauftragte Martin Graber ist für die Legislatur 2016-2020 gewählt. Es ist entsprechend problemlos möglich, dies für die neue Legislatur zu ändern. Der Willisauer Landwirtschaftsbeauftragte soll ab 2021 auch für den Ortsteil Gettnau zuständig sein.

Auch das Vernetzungsprojekt ist unterschiedlich organisiert. Gettnau ist Mitglied beim Vernetzungsprojekt Hinterland (aus dem Kooperationsprojekt Willisau entstanden). Dieses Projekt befindet sich in der Phase 2 (2018 bis 2026). Willisau verfügt über ein gemeindeeigenes Vernetzungsprojekt. Gemäss lawa ist ein Austritt der Gemeinde Gettnau aus dem Vernetzungsprojekt Hinterland auf Ende 2020 möglich. Da sich Gettnau aber bereits in der Phase 2, 2018 bis 2026 befindet, ist ein Wechsel in das Vernetzungsprojekt Willisau auf 2021 nicht anzustreben. Die Vernetzungsprojekte können problemlos nebeneinander laufen. Erst beim nächsten Phasenwechsel 2025 des Vernetzungsprojekts Willisau sollte die Integration vorgenommen werden. Einem Austritt der Gemeinde Gettnau aus dem Vernetzungsprojekt Hinterland per Ende 2025 steht nichts im Weg. Ein vorheriger Austritt macht jedoch keinen Sinn, aufgrund der unterschiedlichen Projektphasen.

In Gettnau gibt es ein Jagdrevier und in Willisau sind es deren vier Reviere. In beiden Gemeinden gibt es aktuell eine Jagdrevierkommission. Jene von Willisau trifft sich einmal im Jahr. In Gettnau findet ein Treffen jeweils nur dann statt, wenn etwas ansteht (eher weniger als einmal im Jahr). Für die fusionierte Stadt genügt eine gemeinsame Jagdrevierkommission.

11 FINANZEN UND STEUERN

11.1 DARSTELLUNG DER HEUTIGEN FINANZLAGE DER BEIDEN GEMEINDEN

Die Finanzlage der beiden Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Gettnau bezieht im Moment 2.4 Steuereinheiten und budgetiert jährlich grosse Defizite, die einen Bilanzfehlbetrag anwachsen liessen. Nur dank der Umstellung auf HRM2 konnte mit dem Bilanzanpassungsbericht der Bilanzfehlbetrag von Fr. 1'510'172.35 beseitigt werden. Grundsätzlich hätte Gettnau schon länger einen Steuerfuss von 2.6 Einheiten verlangen und dementsprechend einen Sonderbeitrag beantragen müssen. Deshalb hat die Gemeinde Gettnau die Fusionsabklärung mit Willisau aufgenommen.

Bei der Stadt Willisau liegt der Steuerfuss ab dem Jahr 2019 bei 2.1 Einheiten. Aus dieser Sicht beträgt die Steuerfussdifferenz 0.5 Einheiten, was einen jährlichen Betrag von Fr. 500'000 ausmacht.

Aufgrund der Bilanzanpassungsberichte per 1. Januar 2019 sind alle Finanz- und Verwaltungsvermögen bei beiden Gemeinden zu den gleichen Standards bewertet worden.

11.2 FINANZPOLITIK DER NEUEN GEMEINDE

Im Grundsatz handelt es sich um die gleichen finanziellen Rahmenbedingungen wie Willisau das vorsieht. Das freie Eigenkapital soll sich im Rahmen von einer Steuereinheit bewegen, was knapp Fr. 10 Mio. ausmacht. Zudem soll die Verschuldung trotz höheren Investitionen im Rahmen der geforderten Kennzahlen liegen.

11.3 VERGLEICHSWERTE: MITTELFRISTIGE FINANZPLÄNE DER GEMEINDEN IM FALL EINER WEITEREN EIGENSTÄNDIGKEIT

Die Finanzpläne sind mit den Basisdaten der Rechnung 2018, mit der Bilanz per 1. Januar 2019 und dem angepassten Budget 2019 erstellt worden. Im Weiteren wurde die Aufgaben- und Finanzreform 2018 gemäss Globalbilanz 1, AFR 18, Detail Gemeinde, eingeflochten. Nicht berücksichtigt wurden aus der AFR die Positionen Wasserbau und Mehrwertabgaben. In den bestehenden Finanzplänen sind die bisherigen Aufwendungen im Bereich Wasserbau enthalten. Wasserbauprojekte, welche entlasten könnten, sind in den nächsten Jahren keine geplant. Auf- und Umzonungen, welche zu einer Mehrwertabgabe führen könnten, stehen gemäss aktuellen Kenntnissen nicht an.

11.3.1 Finanzplan Gettnau

Aufgrund der AFR18 hat die Gemeinde Gettnau für das Jahr 2020 den Steuerfuss auf 2.3 Einheiten zu senken und wird für 2020 ein negatives Ergebnis von Fr. 284'000 ausweisen. In den Jahren ab 2021 müsste der Steuerfuss auf 2.5 Einheiten erhöht werden, damit annähernd ausgeglichene Ergebnisse aufgezeigt werden

können. Dabei steigt die Nettoschuld aber auf rund Fr. 6'000 je Einwohner an. Ohne AFR18 würde ein Steuerfuss von 2.6 Einheiten für ein ausgeglichenes Budget nicht ausreichen.

Gettnau	<i>Rechnung</i>	<i>Budget</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohnerzahl	1'169	1'183	1'201	1'285	1'302	1'318	1'332
Steuerfuss (Einheiten)	2.40	2.40	2.30	2.50	2.50	2.50	2.50
Erfolgsrechnung (TFr.)	-644	-704	-284	28	-12	-37	-70
Ergebnis in Steuereinheiten	-0.62	-0.67	-0.26	0.02	-0.01	-0.03	-0.06
Bilanzfehlbetrag (TFr.)	0	0	9	0	0	30	100
Freies Eigenkapital (TFr.)	979	275	0	19	7	0	0
Netto-Investitionen VV (TFr.)	305	700	235	1'038	1'234	948	328
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	4'822	4'636	4'771	5'010	5'632	6'020	5'949
Ein Steuerzehntel entspricht (TFr.)	104	106	108	120	122	125	127

Das überarbeitete Budget 2019 hat sich vor allem bei den Investitionen verändert.

11.3.2 Finanzplan Willisau

Gemäss AFR18 wird der Steuerfuss ab 2020 auf zwei Einheiten festgesetzt. Die Ergebnisse bewegen sich im Bereich zwischen minus Fr. 44'000 bis Fr. 304'000. Aufgrund der hohen Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 steigt die Verschuldung je Einwohner auf gut Fr. 4'000 an.

Willisau	<i>Rechnung</i>	<i>Budget</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>	<i>AFP</i>
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohnerzahl	7'787	7'849	7'912	7'975	8'039	8'104	8'168
Steuerfuss (Einheiten)	2.20	2.10	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
Erfolgsrechnung (TFr.)	491	-288	-44	-255	-304	-275	-207
Ergebnis in Steuereinheiten	0.05	-0.03	0.00	-0.02	-0.03	-0.03	-0.02
Bilanzfehlbetrag (TFr.)	0	0	0	0	0	0	0
Freies Eigenkapital (TFr.)	9'673	9'385	9'341	9'086	8'782	8'507	8'300
Netto-Investitionen VV (TFr.)	2'714	5'866	5'295	9'609	9'078	3'764	3'000
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	3'650	2'651	2'809	3'511	4'110	4'011	3'784
Ein Steuerzehntel entspricht (TFr.)	939	987	1'012	1'039	1'067	1'095	1'125

Das überarbeitete Budget 2019 hat sich durch die Auflösung der Aufwertungsreserven gemäss genehmigtem Bilanzanpassungsbericht sowie durch Kostenverschiebungen bei den Investitionen verändert.

11.4 FINANZPLAN DER VEREINIGTEN GEMEINDE

Unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehraufwände weist der gemeinsame Finanzplan ab 2022 jeweils Minusergebnisse im Rahmen von Fr. 292'000 bis Fr. 404'000 aus.

Im Fusionsjahr ist infolge Einrechnung des Pro-Kopf-Beitrags inkl. Zusatzbeitrag des Kantons von Fr. 7'000'000 ein positives Rechnungsergebnis ausgewiesen. Die Verschuldung steigt bis im Jahre 2023 auf Fr. 3'698 je Einwohner.

Willisau und Gettnau ohne Kantonsbeitrag	Rechnung 2018	Budget 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
Einwohnerzahl	8'956	9'028	9'100	9'173	9'246	9'320	9'395
Steuerfuss (Einheiten)			2.0	2.00	2.00	2.00	2.00
Erfolgsrechnung (TFr.)	-153	-992	-125	-370	-362	-475	-448
Ergebnis in Steuereinheiten	-0.01	-0.09	-0.01	-0.03	-0.03	-0.04	-0.04
Bilanzfehlbetrag (TFr.)	0	0	0	0	0	0	0
Freies Eigenkapital (TFr.)	10'652	9'660	9'535	9'165	8'804	8'329	7'881
Netto-Investitionen VV (TFr.)	3'018	6'526	5'510	10'546	10'312	4'712	3'368
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	2'521	2'908	3'065	3'784	4'444	4'464	4'309

Willisau und Gettnau mit Kantonsbeitrag	Rechnung 2018	Budget 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
Einwohnerzahl	8'956	9'028	9'100	9'173	9'246	9'320	9'395
Steuerfuss (Einheiten)			2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
Erfolgsrechnung (TFr.)	-153	-992	-125	6'630	-292	-404	-377
Ergebnis in Steuereinheiten	-0.01	-0.09	-0.01	0.57	-0.02	-0.03	-0.03
Bilanzfehlbetrag (TFr.)	0	0	0	0	0	0	0
Freies Eigenkapital (TFr.)	10'652	9'660	9'535	16'165	15'874	15'470	15'093
Netto-Investitionen VV (TFr.)	3'018	6'526	5'510	10'546	10'312	4'712	3'368
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	2'521	2'908	3'065	3'021	3'680	3'698	3'541

Der Fusionsbeitrag von Fr. 7 Mio. (Stand Einwohner 31. Dezember 2018) ist im Jahr 2021 berücksichtigt.

11.5 BEITRAG MEHRZWECKANLAGE GETTNAU

Die Gemeinde Gettnau erhielt als Finanzausgleichsgemeinde keine Bewilligung vom Kanton für den Bau einer Mehrzweckanlage. Aus dem Grund wurde die Mehrzweckanlage Kepinhowa im Jahr 2002 auf genossenschaftlicher Basis erbaut. Die Gemeinde Gettnau ist Genossenschafterin und unterstützt die Mehrzweckanlage in beachtlichem Umfang, damit der Betrieb gewährleistet werden kann. So wurde ein Anteilchein von Fr. 20'000 gezeichnet, ein zinsloses Darlehen von Fr. 660'000 gewährt und ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 30'000 in Aussicht gestellt. Der Betriebsbeitrag unterliegt dem ordentlichen Budgetkredit der Einwohnergemeinde und ist bisher auch jährlich bezahlt worden. Die Mehrzweckanlage steht auf dem Schulhausareal auf gemeindeeigenem Land. Für das Hallengrundstück wurde ein Baurechtsvertrag abgeschlossen. Auf die Erhebung eines Baurechtszinses wurde bis jetzt verzichtet. Die Genossenschaft MZA hat mit der Finanzierung und Erbauung der Mehrzweckhalle eine Gemeindeaufgabe übernommen. Mit dem Bau der Halle kann den Vereinen eine geeignete Trainings- und Veranstaltungslokalität zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls nutzt die Primarschule Gettnau bei Sonderanlässen die Mehrzweckhalle, um genügend Platz zu haben. Das gesellschaftliche Leben in Gettnau spielt sich zum grossen Teil in der Mehrzweckanlage ab.

Das zinslose Darlehen, der unentgeltliche Baurechtsvertrag sowie der jährliche Betriebsbeitrag von Fr. 30'000 werden weiterhin von der vereinigten Einwohnergemeinde gewährleistet.

11.6 ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNG AUF DEN INNERKANTONALEN FINANZAUSGLEICH

Nachdem am 19. Mai 2019 die AFR18 vom Stimmvolk angenommen wurde, können die Zahlen für den Finanzausgleich 2020, wie sie am 17. April 2019 mit der Finanzausgleichsdelegation besprochen wurden, in die Finanzpläne übernommen werden. Die Daten wurden von LUSTAT Statistik Luzern erstellt. Die Modellrechnung sieht für die Fusion einen totalen Besitzstand von Fr. 60'244 vor. Aufgrund der veränderten Schülerintensität kann nach Ablauf der Besitzstandwahrung mit weiteren Fr. 142'626 aus dem Bildungslastenausgleich gerechnet werden.

11.7 ÖFFENTLICHER VERKEHR

In beiden Gemeinden sind die Bahnhöfe in den letzten Jahren auf S-Bahnfähigkeit ausgebaut worden. Gleichzeitig wurde auch die Bewirtschaftung der Parkplätze durch die BLS vorgenommen. Somit besteht in Sache Bahninfrastruktur einzig die Anpassung des Gleises 1 in Willisau an, um auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2019 den Betrieb der S77 zu gewährleisten. Dieser Umbau wird aber von der BLS getätigt. Der Busverkehr ist in Gettnau kein Thema und es besteht auch kein Handlungsbedarf.

11.8 EINSPARUNGEN UND MEHRAUFWAND

Die verschiedenen Arbeitsgruppen haben in ihren Überprüfungen folgende Einsparungen und Mehraufwände festgestellt:

Einsparungen / Synergieeffekte (in Erfolgsrechnung enthalten)

Einsparung Pensen Gemeinderat Gettnau	Fr.	-51'000
Einsparung Verwaltungsbesoldung (Anteil Gemeindeschreiber, operativer Teil Gemeinderat)	Fr.	-108'000
Einsparung CK, Urnenbüro, BiKo und externe Revision	Fr.	-16'000
Wegfall Gättbauer Zytig	Fr.	-10'000
Wegfall Tech. Bauverwaltung Gettnau	Fr.	-7'000
Ausgleich Winterdienst / Mehraufwand Werkdienst	Fr.	26'000
Mehrkosten Stadtrat Pensenerhöhung	Fr.	27'000
Mehraufwand Schulkosten	Fr.	<u>34'000</u>
Total Einsparungen	Fr.	<u>-105'000</u>

11.9 FUSIONSBEITRAG KANTON

Der ordentliche Fusionsbeitrag wurde in einer Aktennotiz von Jonathan Winkler, wissenschaftlicher Mitarbeiter, vom 12. November 2018 dargestellt und festgehalten.

Bei einer Einwohnerzahl von 1'169 per 31. Dezember 2018 beläuft sich dieser Kantonsbeitrag gemäss Finanzausgleichsgesetz auf Fr. 2'863'500. Inklusive Zusatzbeitrag beläuft sich der ausgehandelte Fusionsbeitrag auf sieben Millionen Franken. Dieser Betrag ist im Jahre 2021 in den gemeinsamen Finanzplan integriert worden.

Der vom Regierungsrat des Kantons Luzern zugesagte gesamte Fusionsbeitrag sichert die finanziellen Risiken des Zusammenschlusses ab, so dass für die beteiligten Gemeinden aus finanzieller Sicht keine Gefahr besteht, dass die Gemeindefinanzen durch die Fusion aus dem Gleichgewicht fallen.

Der gesamte Fusionsbeitrag von sieben Millionen Franken berücksichtigt im Wesentlichen

- Anteil an den Reorganisationskosten
- Ausgleich budgetierte Minusergebnisse 2019 und 2020
- Ausgleich Verschuldung Gettnau
- Angleichung Steuerfuss Gettnau

Unter Einbezug des gesamten Fusionsbeitrags wird es für die neue Gemeinde möglich sein, die Verschuldung und die Kennzahlen im grünen Bereich zu halten. Nur unter diesen Umständen ist es für die Stadt Willisau verantwortbar, eine Fusion mit der Gemeinde Gettnau einzugehen.

Eine mögliche Umfahrung West ist kein Fusionsthema. Die vereinigte Stadt ist nicht bereit, daraus entstehende Kosten zu übernehmen. Vom Regierungsrat wird die Aussage erwartet, dass keine Kosten für die Realisierung der Umfahrung Schötz auf die fusionierte Stadt zukommen. Im Rahmen der Fusionsbeitragsverhandlungen hat sich der Regierungsrat bereit erklärt, die entsprechende Zusicherung in den Fusionsbeitragsentscheid aufzunehmen.

Berechnung Entschuldung Willisau					
	Nettoschuld Finanzplan 31.12.2020	Bevölkerung am 31.12.2020	Pro Kopf per 31.12.2020	Ausgleich	Ausgleichsbetrag
Willisau	22'222'000	7'912	2'809		
Gettnau	5'729'000	1'201	4'771	1'962	2'356'362

Berechnung Steuerfussausgleich						
Gemeinde	Steuereinheiten Planperiode 2021- 2024	Steuer- ertrag 2021	Steuer- ertrag 2022	Steuer- ertrag 2023	Steuer- ertrag 2024	
Gettnau	2.50	2'996'000	3'061'000	3'127'000	3'186'000	
Willisau	2.00	2'077'900	2'133'400	2'190'500	2'249'100	
Steuerfussausgleich						Total
Steuerertrag Gettnau bei 2.0 Einheiten		2'397'000	2'449'000	2'502'000	2'549'000	
Differenz		599'000	612'000	625'000	637'000	2'473'000

11.10 UMGANG MIT RÜCKSTELLUNGEN, SPEZIALFINANZIERUNGEN UND FONDS

Im Rahmen des Restatement 2 wurden die Rückstellungen, die Spezialfinanzierungen und Fonds dem Fremd- oder Eigenkapital zugeteilt. Daher sind im Rahmen der Fusion keine Änderungen mehr vorzunehmen.

11.11 ZU ERWARTENDER STEUERFUSS

Für die Stadt Willisau darf es keine Verschlechterung der finanziellen Situation geben. Daher ist der Steuerfuss von 2.0 Einheiten gesetzt. Dieser entsteht aus dem bisherigen Steuerfuss von 2.1 Einheiten mit der Anpassung auf das Jahr 2020 auf 2.0 Einheiten im Rahmen der AFR18.

11.12 VERÄNDERUNGEN BEI DEN GEBÜHREN

Die Wasserversorgung wird in Willisau durch die Stadt geführt. In Gettnau wird die Versorgung durch eine Genossenschaft bewerkstelligt. Im Falle einer Fusion ist keine Veränderung vorgesehen.

Die Abwassergebühren sind in beiden Gemeinden mittels einer Kostenanalyse überprüft worden. Dabei stellte sich heraus, dass bei Gettnau die ARA-Gebühr mit Fr. 3.30 je Kubikmeter kostendeckend ist. Bei Willisau liegt die Gebühr bei Fr. 1.73 je Kubikmeter. Bei einer Fusion ist die Gebühr auf das Niveau von Willisau zu senken.

In der Gemeinde Gettnau beträgt die Feuerwehersatzabgabe 4.5 % und in Willisau 3.0 %. Die Feuerwehrsteuer von Gettnau ist auf das Niveau von Willisau zu senken.

11.13 VERWENDUNG LIEGENSCHAFTEN VERWALTUNGSVERMÖGEN

Im Rahmen des Bilanzanpassungsberichts in Gettnau wurde das Gemeindehaus vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt. Es ist nicht vorgesehen, diese Immobilie zu verkaufen. Bei einer Fusion wird aber die Verwendung als Gemeindehaus wegfallen. Somit würde eine Umnutzung dieser Räumlichkeiten anstehen, wobei mit Kostenfolgen von Fr. 150'000 gerechnet wird.

11.14 REORGANISATIONSKOSTEN

Im Rahmen der geplanten Fusion entstehen bei einer positiven Entscheidung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Gettnau und Willisau auch beachtliche Reorganisationskosten. Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können. Für die Zusammenführung der IT und der Verwaltungen entstehen ebenfalls Kosten. Ein ansprechendes Marketing der Stadt Willisau mit Zentrumsfunktion und als touristischer Anziehungspunkt ist enorm wichtig. Im Falle eines positiven Fusionsentscheids müsste das Erscheinungsbild (Corporate Identity) für die fusionierte Stadt Willisau angepasst werden.

Umbau Hauswartwohnung für Einrichtung neuer Arbeitsplätze im DLZ	Fr.	200'000
Informatikkosten	Fr.	82'000
Umnutzung Verwaltungsräumlichkeiten in Gettnau	Fr.	150'000
Corporate Identity (neues Erscheinungsbild inkl. Dorfeingänge)	Fr.	155'000
Zusammenführung Verwaltung	Fr.	<u>40'000</u>
Total Reorganisationskosten	Fr.	<u>627'000</u>

11.15 SONDERBEITRAG GETTNAU

Alternativ zur Fusion wurde auch die Variante eines eigenständigen Weiterbestehens der Gemeinden durchgerechnet. Dabei wird deutlich, dass Gettnau eigenständig und ohne finanziellen Support seitens Kanton nicht überlebensfähig ist. Die finanzielle Situation bzw. die Aussichten in der Gemeinde Gettnau erfüllen aus unserer Sicht die Voraussetzungen für einen Sonderbeitrag gemäss gesetzlichen Grundlagen. Im Zuge der AFR 18 ist auf das Jahr 2020 ein Steuerfussabtausch obligatorischer Natur. Somit muss der Steuerfuss um 1 Steuerzehntel auf 2.3 Einheiten gesenkt werden. Um ein einigermaßen ausgeglichenes Budget zu erreichen, ist bereits ab 2021 der Steuerfuss auf 2.5 Steuereinheiten anzuheben. Der Finanzplan zeigt jedoch deutlich auf, dass in den kommenden Jahren wieder mit Defiziten gerechnet werden muss. Somit sind die Vorgaben für einen allfälligen Sonderbeitrag mit der Steuerfussanhebung auf 2.5 Einheiten erfüllt.

Ein Sonderbeitrag würde jedoch für die Gemeinde Gettnau die Probleme nur vorübergehend lösen und keine nachhaltige Lösung mit sich bringen.